**Zusätzliche Vertragsbedingungen**

der Landeshauptstadt Mainz für die Ausführung von Bauleistungen

(ZVB-Bau)

vom 01.03.2022

**Inhaltsübersicht Seite**

**1 Geltungsbereich 4**

**2 Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOB/B) 4**

2.1 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen 4

2.2 Wahl- und Bedarfspositionen 4

2.3 Leistungs- und Sorgfaltsmaßstab des Auftragnehmer 4

2.4 Beauftragung dem Grunde nach (zu § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B),

 Ausführungspflicht bei einer Anordnung 4

2.5 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers 4

**3** **Vergütung (zu § 2 VOB/B) 4**

3.1 Preisermittlung 4

3.2 Anspruch auf erhöhte Vergütung (zu § 2 Abs. 3, 5 - 8 VOB/B) 5

3.3 Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten 5

3.4 Keine Änderung des Mengenansatzes 5

**4 Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B) 5**

4.1 Unterlagen des Auftraggebers (zu § 3 Abs. 1 VOB/B) 5

4.2 Kennzeichnung der Unterlagen (zu § 3 Abs. 3 VOB/B) 5

4.3 Ausführungs- und Bestandsunterlagen des Auftragnehmers (zu § 3 Abs. 5 VOB/B) 5

4.4 Veröffentlichung über die Leistungen (zu § 3 Abs. 6 VOB/B) 6

4.5 Übertragung von Urheberrechten 6

4.6 Pflicht zur Verschwiegenheit 7

4.7 Mittel der Kommunikation 7

**5 Ausführung (zu § 4 VOB/B) 7**

5.1 Arbeitsgemeinschaften 7

5.2 Verpflichtungen 8

5.3 Unterrichtung und Bautagesberichte 8

5.4 Baufristenplan/Bauzeitplan 9

5.5 Baubesprechungen, Angabe des Vertreters gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B und personelle Besetzung 9

5.6 Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung (zu § 4 Abs. 1 VOB/B) 10

5.7 Kontrollprüfungen und Unterrichtungsverpflichtung (zu § 4 Abs. 10 VOB/B) 10

5.8 Besichtigung der Baustelle durch Dritte, Werbung 10

5.9 Pflege und Schutz von Vegetationsflächen 10

5.10 Baustellenverordnung und genehmigungspflichtige Baubehelfe (zu § 4 Abs. 2 VOB/B) 11

5.11 Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum 11

5.12 Leitungserkundung 11

5.13 Änderung, Beseitigung und Schutz von Anlagen und Vermessungspunkten 11

5.14 Räumung der Baustelle und Säuberung 11

5.15 Schutz vor Diebstahl (zu § 4 Abs. 5 VOB/B) 12

5.16 Baustoffe, Bauteile, Bauverfahren (zu § 4 Abs. 6 VOB/B) 12

5.17. Anforderungen an den Nachunternehmereinsatz 12

5.18 Verhinderung von illegaler Beschäftigung; Sanktionsmöglichkeiten 13

5.19 Allgemeine Sicherheits- und Umweltanforderungen für Arbeiten auf Baustellen oder in Gebäuden

 des Auftraggebers 14

**6 Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B),**

 **Pauschalierung des Verzugsschadens (zu § 5 Abs. 4 VOB/B) 22**

**7 Behinderungen und Unterbrechung der Ausführung (zu § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 VOB/B) 22**

7.1 Behinderungs- und Bedenkenanzeige 22

7.2 Ausführungsfristenverlängerungen (zu § 6 Abs. 2 und Abs. 4 VOB/B) 22

**8 Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B) 22**

**9 Kündigung durch den Auftraggeber (zu § 8 VOB/B) 22**

9.1 Kündigung aus wichtigem Grund 22

9.2 Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4 VOB/B); Sanktionsmöglichkeit 23

**10 Kündigung durch den Auftragnehmer (zu § 9 VOB/A) 23**

**11 Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B) 23**

11.1 Freistellungsanspruch des Auftraggebers 23

11.2 Haftpflichtversicherung 23

**12 Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B) 23**

**13 Abnahme (zu § 12 VOB/B) 24**

13.1 Anzeige über die Fertigstellung der Leistung 24

13.2 Förmliche Abnahme 24

13.3 Allgemeines zur technischen Zustandsfeststellung und zur Abnahme 24

13.4 Ausschluss von konkludenten Abnahmen 25

**14 Mängelansprüche/Gewährleistung (zu § 13 VOB/B) 25**

14.1 Abweichende Regelungen gemäß § 13 VOB/B 25

14.2 Gemeinsame Besichtigung vor Ablauf der Mängelbeseitigungs-/Gewährleistungsfrist 25

14.3 Mängelbeseitigung 25

14.4 Keine Vergütung für Überprüfung der Mangelrüge 25

**15 Abrechnung (zu § 14 VOB/B) 25**

15.1 Rechnungen (zu § 14 Abs. 1 VOB/B) 25

15.2 Preisnachlässe (zu §§ 14 und 16 VOB/B) 26

**16 Stundenlohnarbeiten (zu § 15 und § 2 Abs. 10 VOB/B) 26**

16.1 Anzeige notwendiger Stundenlohnarbeiten 26

16.2 Anordnung von Stundenlohnarbeiten 26

16.3 Nachweis des Stundensatzes 26

16.4 Bescheinigungen auf Stundennachweis 26

16.5 Vergütung von Stundenlohnarbeiten

16.6 Stundenlohnnachweis 26

**17 Zahlung (zu § 16 VOB/B) 27**

17.1 Abschlagszahlungen (zu § 16 Abs. 1 VOB/B) 27

17.2 Schlusszahlung (zu § 16 Abs. 3 VOB/B) 27

17.3 Zahlungsweise (zu § 16 Abs. 5 VOB/B) 27

17.4 Abtretung einer Forderung 28

17.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte 28

**18 Sicherheitsleistungen (zu § 17 VOB/B) 28**

18.1 Sicherheitsleistungen 28

18.2 Sicherheit für Vertragserfüllung 28

18.3 Sicherheit für Mängelansprüche 29

18.4 Sicherheit bei Baustoffen, Bauteilen oder Vorauszahlungen 29

18.5 Wahlrecht bezüglich der Art der Sicherheitsleistung, Ausübung 29

18.6 Zeitpunkt, Höhe und Rückgabe der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft 29

18.7 Teilschlussrechnungen 29

18.8 Bürgschaftsmuster 29

18.9 Sicherheitsleistung bei Nachträgen, Rückgabe der Gewährleistungssicherheit 29

**19 Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B) 30**

19.1 Vorgesetzte Stelle nach § 18 Abs. 2 VOB/B 30

19.2 Gerichtsstand, Erfüllungsort 30

**20 Sonstiges 30**

20.1 Ausschluss von Auftragnehmern von weiteren Bauvergabeverfahren 30

20.2. Anmeldung einer Betriebsstätte 31

20.3 Steuerabzug bei Bauleistungen 31

20.4 Zusatz für ausländische Auftragnehmer 31

**21 Information gemäß Art. 13 DSGVO 31**

**Anlagen**

Nr. 1 Muster Stundenlohnnachweis 32

Nr. 2 Muster Vertragserfüllungsbürgschaft 33

Nr. 3 Muster Mängelansprüchebürgschaft 34

Nr. 4 Muster Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft 35

Nr. 5 Muster Abtretungsanzeige des Auftragnehmer 36

Nr. 6 Muster Abtretungsanzeige des neuen Gläubiger 37

Nr. 7 Muster Checkliste für feuergefährliche Arbeiten/Staubarbeiten 38

**1 Geltungsbereich**

Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-Bau) der Landeshauptstadt Mainz (Auftraggeber) gelten für Verträge über Bauleistungen, insbesondere für Werk- und Werklieferungsverträge.

Der Auftraggeber ist jederzeit zur einseitigen Änderung dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen berechtigt. Änderungen erfolgen jedoch grundsätzlich nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen in der Rechtsprechung, aufgrund neuer technischer Entwicklung oder sonstiger gleichwertiger Gründe.

**2 Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOB/B)**

**2.1 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen**

2.1.1 Alle einschlägigen technischen Vorschriften, insbesondere in EN-/DIN-Normen, Merkblättern, Vorschriften, Anweisungen, Richtlinien und Verordnungen, die von nationalen oder europäischen Normenorganisationen, der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, der Bundesanstalt für Straßenwesen, den Mainzer Stadtwerken, den Berufsgenossenschaften oder der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG oder von Fachministerien des Bundes oder des Landes Rheinland-Pfalz herausgegeben werden, gelten als etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B, soweit sie nicht zum Teil C der VOB - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - gehören.

2.1.2 Die obigen Vorschriften gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. -bei den weiteren EN-/DIN-Normen- angezeigt worden ist.

2.1.3 Sonstige zusätzliche technische Vertragsbedingungen sind darüber hinaus in der jeweiligen Leistungsbeschreibung näher dargestellt.

**2.2 Wahl- und Bedarfspositionen**

2.2.1 Sind im Leistungsverzeichnis ausnahmsweise für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung der Wahlposition trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

2.2.2 Der Auftragnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf Beauftragung von Wahl- und / oder Bedarfspositionen durch den Auftraggeber (einseitiges Optionsrecht des Auftraggebers).

**2.3 Leistungs- und Sorgfaltsmaßstab an den Auftragnehmer**

 Die Leistungsanforderungen bzw. der vertragliche Sorgfaltsmaßstab an den Auftragnehmer werden durch die etwaige eigene Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

**2.4 Beauftragung dem Grunde nach (zu § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B), Ausführungspflicht bei einer Anordnung**

2.4.1 § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B gilt entsprechend bei einer Beschleunigungsanordnung, die vom Auftraggeber nach billigem Ermessen ausgesprochen wird.

2.4.2 Insbesondere kann der Auftragnehmer seine Leistungen nicht einstellen, zurückhalten, verweigern, verzögern etc., auch wenn für die zusätzlichen erforderlichen Leistungen bzw. Beschleunigungsanordnungen über die konkrete Vergütungshöhe noch keine Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen werden konnte, der Auftraggeber aber dem Grunde nach eine Vergütungsverpflichtung in Textform anerkennt und eine angemessene Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung zusichert.

**2.5 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers**

2.5.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind und den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht widersprechen. Bei Nachträgen gelten stets die Vertragsbedingungen des Auftraggebers entsprechend, es sei denn, der Auftraggeber hat etwaige abweichende Bedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich und schriftlich angenommen.

**3 Vergütung (zu § 2 VOB/B)**

**3.1 Preisermittlung**

3.1.1 Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer den Nachweis der Preisbildung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlage zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Preisermittlung (Urkalkulation) dem Auftraggeber bereits im Zuge des vorausgegangenen Vergabeverfahrens, zusammen mit seinem Angebot als kennwortgeschützte PDF-Datei digital übermittelt. Der Auftraggeber darf diese Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen jederzeit einsehen, nachdem der Auftragnehmer von der Absicht der Einsichtnahme durch Anforderung des Kennwortes zur Entschlüsselung der PDF-Datei rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme in den Räumen des Auftraggebers anwesend zu sein.

3.1.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine von ihm nach billigem Ermessen zu bestimmende Art der Aufschlüsselung der Urkalkulation vom Auftragnehmer zu verlangen (z.B. in Form von EFB-Preisblättern), um diese transparent nachvollziehen zu können.

3.1.3 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und / oder 8 Nr. 2 VOB/B Preise (z. B. für Nachträge) zu vereinbaren, so kann der Auftraggeber im Einzelfall verlangen, dass der Auftragnehmer zudem seine Preisermittlung für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze) spätestens mit dem Nachtragsangebot vorlegt sowie die erforderlichen Auskünfte und Nachweise erteilt.

**3.2 Anspruch auf erhöhte Vergütung (zu § 2 Abs. 3, 5 - 8 VOB/B)**

3.2.1 Vergütungsrelevante Anordnungen trifft ausschließlich der Auftraggeber. Sollten externe Dritte (z. B. Architekten, Ingenieure etc.) vom Auftraggeber zum Zweck der Bauleitung eingesetzt werden, treffen diese lediglich technische Entscheidungen. Sind diese vergütungsrelevant, so ist der Auftraggeber zeitnah und vor der Ausführung durch den Auftragnehmer, unter Angabe der Kosten in Schriftform, zu informieren, es sei denn, dass die Mehrkosten für den Auftraggeber offenkundig oder unvermeidbar sind.

3.2.2 Sofern der Auftraggeber Änderungen der Leistung oder zusätzliche Leistungen wünscht, hat der Auftragnehmer innerhalb von 10 Kalendertagen oder innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist ein schriftliches, prüfbar ausgepreistes Nachtragsangebot dem Auftraggeber vorzulegen, aus dem sich ergibt, zu welcher Kostenerhöhung oder -ersparnis die Änderungswünsche des Auftraggebers führen, welche Auswirkungen sie auf die Dauer der Bauzeit haben werden und ggf. zu welchen Behinderungen anderer am Bau Beteiligter sie führen können.

3.2.3 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen, dass der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages gebildet worden ist.

**3.3 Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten**

3.3.1 Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich werden.

**3.4 Keine Änderung des Mengenansatzes**

3.4.1 Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze und Stundenlöhne unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

3.4.2 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Vordersätze (Mengen) fortlaufend in angemessenen Abständen zu überprüfen. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass eine über 10 v. H. hinausgehende Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes zu erwarten ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen, es sei denn, die Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes ist für den Auftraggeber offenkundig.

**4 Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)**

**4.1 Unterlagen des Auftraggebers (zu § 3 Abs. 1 VOB/B)**

4.1.1 Der Auftragnehmer hat -entsprechend dem Baufortschritt- dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann. Verzögerungen bei nicht frühzeitiger Angabe des Zeitpunkts gehen zulasten des Auftragnehmers.

4.1.2 Der Auftragnehmer hat die für die Bauausführung nötigen Unterlagen, die nach den Bestimmungen des Vertrages vom Auftraggeber zu liefern sind, rechtzeitig, bevor sie benötigt werden, vom Auftraggeber anzufordern.

**4.2 Kennzeichnung der Unterlagen (zu § 3 Abs. 3 VOB/B)**

4.2.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrage nach § 3 Abs. 3 Satz 2 VOB/B, § 4 Abs. 2 und 3 VOB/B sowie § 13 VOB/B werden hierdurch nicht eingeschränkt. Die Kennzeichnung stellt dabei keine Teilabnahme des Auftraggebers dar.

**4.3 Ausführungs- und Bestandsunterlagen des Auftragnehmers (zu § 3 Abs. 5 VOB/B)**

4.3.1 Falls in der Leistungsbeschreibung oder den Besonderen Vertragsbedingungen verlangt, hat der Auftragnehmer einen Arbeitsplan, einen Baustelleneinrichtungsplan, Baufristenplan und ein Geräteverzeichnis aufzustellen und, sofern im Vertrag nichts Anderes bestimmt ist, rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen, spätestens jedoch 6 Werktagen nach Aufforderung, dem Auftraggeber vorzulegen. Soweit die Baustellenverordnung eingreift, ist dabei zusätzlich Ziffer 5.10 zu beachten.

4.3.2 Abweichungen von den vorstehend genannten Plänen und dem Geräteverzeichnis bedürfen der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit dem Auftraggeber.

4.3.3 Der Auftraggeber übernimmt mit seiner Zustimmung zum Arbeitsplan und zum Geräteeinsatz und für deren Zweckmäßigkeit keinerlei Gewähr. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag werden durch Absatz 3, Satz 1 nicht eingeschränkt.

4.3.4 Der Auftragnehmer reicht die zur Abnahme erforderlichen Unterlagen, Dateien etc. (z.B. Revisions- und Bestandsunterlagen), sofern diese in den BVB-B oder im Leistungsverzeichnis als gefordert aufgeführt sind, mindestens zwei Wochen vor dem Abnahmetermin bei dem Auftraggeber ein. Sofern keine oder eine konkludente Abnahme erfolgt ist, werden die oben genannten Unterlagen vom Auftragnehmer spätestens mit der Schlussrechnung eingereicht.

**4.4 Veröffentlichung über die Leistungen (zu § 3 Abs. 6 VOB/B)**

4.4.1 Veröffentlichungen über die Leistung durch den Auftragnehmer bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Eine Verweigerung der Zustimmung ist in begründeten Fällen möglich.

4.4.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer beschaffte Ausführungsunterlagen, die Angebotsunterlagen, die personenbezogenen Daten sowie die in den Angebotsunterlagen enthaltenen eigenen Vorschläge unentgeltlich speichern, verarbeiten, vervielfältigen und verwenden sowie Dritten (bspw. externe Architektur-/ Ingenieurbüros) zu Prüfzwecken zu überlassen.

**4.5 Übertragung von Urheberrechten**

4.5.1 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. an allen von ihm für das Planungs- bzw. Bauverfahren erstellten Unterlagen, Dokumente, Pläne etc. (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an allen von ihm für das Planungs- und Bauvorhaben erbrachten Leistungen ohne besondere Vergütung. Das Bearbeitungs- und Nachbaurecht ist hiervon miteingeschlossen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Verwertungs-, Bearbeitungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. auf Dritte ganz oder teilweise zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

4.5.2Die vorgenannte Übertragung der Nutzungsrechte umfasst insbesondere auch das Recht des Auftraggebers, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder teilweise – zu verarbeiten, zu verwerten zu speichern und zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der im Vertrag genannten Bau- bzw. Planungsmaßnahme und Herstellung von deren Teilen. Eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, - ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.

4.5.3Darüber hinaus besteht das Recht des Auftraggebers, Änderungen, Bearbeitungen Verarbeitungen und Verwertungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen als auch vorzunehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Änderungen der Nutzung, Reparaturen und Modernisierungen. Dies gilt soweit damit keine grobe Entstellung des Werkes verbunden ist und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zumutbar ist. Im Rahmen der Abwägung bei Bauwerken kommt insbesondere den die Nutzung erhaltenden wirtschaftlichen, ökologischen oder technischen Gründen (Vergrößerungen, Umbau- und Erweiterungsarbeiten, Anbauten, Umgestaltungen oder Modernisierung) oder der öffentlichen Sicherheit gerade bei Zweckbauten im Zweifel der Vorrang zu. Der Auftragnehmer soll vor Änderung bzw. Bearbeitungen vom Auftraggeber angehört werden.

4.5.4 Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftraggeber alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt und diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistung und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Auftraggeber führen können. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüche vom Urheber, die gegen den Auftraggeber erhoben werden sollten, frei.

4.5.5 Im Falle des Bekanntwerdens von Beeinträchtigungen vertragsgegenständlicher Rechte informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich. Die o. g. Freistellung beinhaltet ebenso die Rechtsverfolgung und -verteidigung durch den Auftraggeber bzw. umfasst den Ersatz der dem Auftraggeber durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus einer Garantieverletzung des Auftragnehmers bleiben unberührt.

4.5.6 Zur Übertragung von Leistungen für das Planungs- und Bauvorhaben an Nachunternehmer ist der Auftragnehmer nur berechtigt (unbeschadet der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers), soweit dieser dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. an diesen Leistungen verschafft.

4.5.7 Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger darf die Unterlagen, die Leistungen des Auftragnehmers für das Planungs- und Bauvorhaben und das Planwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger ist insbesondere berechtigt, die Unterlagen bzw. die Leistungen zu modernisieren und / oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Der Auftraggeber ist auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei vereinbarter Stufenbeauftragung berechtigt, die Planung und Herstellung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte zu vollenden.

4.5.8 Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung aller Unterlagen, Pläne, Dokumente, Modelle, Muster etc. egal in welcher Form unter Namensangabe des Auftragnehmers.

4.5.9Mit der auf Grundlage der Einheitspreise vereinbarten Vergütung sind auch sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. für die im Planungs- und Bauverfahren erstellten Unterlagen, Dokumenten etc. an den erbrachten Leistungen und im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechteübertragung abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechteübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden. Sämtliche Untersuchungsergebnisse, Pläne, Kostenberechnungen, Dokumenten, Lichtbilder und Bautagebücher etc. werden Eigentum des Auftraggebers und sind ihm kostenfrei zu übergeben.

4.5.10 Der Auftraggeber kann die Planung des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne dessen Mitwirkung nutzen oder ändern, sofern die Leistungen des Auftragnehmers keinem Urheberschutz unterliegen. Dasselbe gilt ebenso für ausgeführte Werke.

4.5.11 Sämtliche vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung erstellten und beschafften Dateien, Dokumente, Pläne, Unterlagen, Zeichnungen, etc., sind ohne besondere Vergütung an den Auftraggeber herauszugeben; sie gehen mit Übergabe in sein Eigentum über. Die Herausgabeverpflichtung besteht unabhängig davon, ob diese in körperlicher und/oder elektronischer Form vorliegen. Liegen sie in beiden Formen vor, so sind sie auch in beiden Formen an den Auftraggeber zu übergeben. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, Dateien etc. sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden.

4.5.12 Die vorgenannten Regelungen bleiben von einer Vertragsbeendigung unberührt. Bei Vertragskündigung, ungeachtet des Kündigungsgrundes, umfasst die Übertragung der Nutzungsrechte auch diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, welche der Auftragnehmer bis zum Wirksamwerden der Kündigung geschaffen hat.

**4.6 Pflicht zur Verschwiegenheit**

4.6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich

* ohne zeitliche Beschränkung, Stillschweigen über alle durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, anderen Stellen und Behörden und den am Planungs- und Bauprozess beteiligten Personen erlangten Kenntnisse zu bewahren,
* mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt gewordenen Informationen ausschließlich im Rahmen der zur Erbringung der unter diesem Vertrag geregelten Leistungen zu verwenden.

4.6.2 Als nicht vertrauliche Informationen gelten insbesondere offenkundige oder allgemeine bzw. in Fachkreisen bekannte Informationen. Erforderliche Ausnahmen hiervon sind schriftlich zu vereinbaren.

4.6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Satz 1 geregelte Verschwiegenheitsverpflichtung sowohl mit seinen Beschäftigten wie auch mit evtl. eingesetzten Nachunternehmern zu vereinbaren. Setzen die Nachunternehmer ebenfalls Nachunternehmer ein, ist die Verschwiegenheitsverpflichtung auch bei allen Folgeverträgen zu vereinbaren.

4.6.4 Verstößt der Auftragnehmer vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Verschwiegenheitspflicht, hat er für jeden Verstoß eine Vertragsstrafevon 1 v.H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5 v.H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Auftragssumme, an den Auftraggeber zu zahlen. Die Vertragsstrafewird auch fällig, wenn der Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung durch einen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch einen Nachunternehmer begangen wird, sofern der Auftragnehmer dies zu vertreten hat.

4.6.5 Beim Zusammentreffen verschiedener Vertragsstrafen oder mehrerer Verstöße aufeinander, gilt Ziffer 12.2 dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

**4.7 Mittel der Kommunikation**

Der Auftragnehmer akzeptiert uneingeschränkt, dass der Auftraggeber Informationen elektronisch (insbesondere per E-Mail), mündlich, per Post, Telefax, Telefon oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt. Auf Verlangen steht dem Auftragnehmer eine schriftliche Bestätigung zu. Aus Beweiszwecken akzeptiert der Auftraggeber nur die Kommunikationsmittel, welche die Textform wahren (z. B. E-Mail, Fax, Post), nicht aber die mündliche Kommunikation, sei es telefonisch oder persönlich.

**5 Ausführung (zu § 4 VOB/B)**

**5.1 Arbeitsgemeinschaften**

 Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft, so übernimmt dasjenige Mitglied die Federführung, welches vertragsgemäß mit der Vertretung beauftragt ist. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und die Arbeitsgemeinschaft selbst gegenüber dem Auftraggeber. Ein Wechsel in der Vertretungsbefugnis ist dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Beschränkungen in der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Vertrag der Arbeitsgemeinschaft ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet dem Auftraggeber gegenüber jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

**5.2 Verpflichtungen**

5.2.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm nach den gesetzlichen, behördlichen und nach Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen in voller Eigenverantwortung durchzuführen bzw. diese zu veranlassen; er haftet für sämtliche Schäden, die aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber gegenüber erwachsenen, soweit er diese zu vertreten hat. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

5.2.2 Eine erforderliche Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte und -kleidung, etc. auf den Baustellen bzw. Grundstücken des Auftraggebers obliegt, auch außerhalb der Arbeitszeiten, der ausschließlichen Verantwortung des Auftragnehmers. Haftungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, beispielsweise im Falle von Diebstahl, Sachbeschädigung, Sabotage usw. durch Dritte, sind ausgeschlossen.

5.2.3 Unfälle auf der Baustelle mit Personen- bzw. Sachschäden hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Mündliche/telefonische Mitteilungen hat der Auftragnehmer im Anschluss innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

5.2.4 Ist der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schadensersatz gegenüber Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers verpflichtet, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der maßgebliche Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurück zu führen ist. § 254 BGB findet Anwendung, wenn ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt hat. Bedienstete des Auftraggebers, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, gelten bei den Arbeiten, die sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Auftragnehmers ausführen, als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

5.2.5 Der verantwortliche Vertreter des Auftragnehmers muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Die Befugnisse seines verantwortlichen Vertreters hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers schriftlich zu bescheinigen. Die Befugnisse, insbesondere Weisungsbefugnisse, des verantwortlichen Vertreters müssen auch für das Personal der jeweiligen Nachunternehmer, Nachnachunternehmer und Verleiher gelten.

5.2.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäßen Ausführungen der Leistungen zu informieren. Hierzu notwendige Bescheinigungen, Unterlagen, Zertifikate u. ä. sind vom Auftragnehmer unverzüglich vorzulegen. Dem Auftraggeber ist - nach vorheriger Ankündigung - während der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder hierfür bestimme Stoffe gelagert werden.

**5.3 Unterrichtung und Bautagesberichte**

5.3.1 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber rechtzeitig in Textform über alle wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere über den Beginn aller wichtigen Teilleistungen.

5.3.2 Sofern der Auftraggeber nicht schriftlich hierauf verzichtet, hat der Auftragnehmer ab einer Auftragssumme von **50.000 € brutto** täglich Bautagesberichte zu erstellen und dem Auftraggeber mindestens einmal wöchentlich zu übergeben. Auf Anforderung des Auftraggebers sind die Bautageberichte auch in kürzeren Abständen (z. B. täglich) zu übergeben. Bei Arbeiten von geringerem Umfang sind Bautagesberichte nur auf Verlangen des Auftraggebers zu erstellen und vorzulegen.

5.3.3 Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Die Berichte müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Wetter, Temperaturen,

- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte sowie deren Vor- und - Nachnamen,

- Stundenaufwand,

- Art und Umfang der geleisteten Arbeiten,

- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte,

- Zu- und Abgang von Baustoffen und Geräten,

- den jeweils erreichten Bautenstand,

- die genaue Bezeichnung der Stelle, wo die betreffenden Arbeiten ausgeführt wurden, sowie

- ggf. Wiegekarten zum Nachweis der Leistung mit Nummer und Tonnage.

5.3.4 Ferner müssen in den Berichten die wesentlichen Angaben über den Baufortschritt enthalten (u. a. Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Menge der nach den einzelnen Ziffern des Leistungsverzeichnisses eingebauten Baustoffe und Bauteile, Betonierungszeiten usw.).

5.3.5 Darüber hinaus sind in den Berichten

- Abnahmen nach § 12 VOB/B,

- Unterbrechungen der Arbeitszeit bzw. Ausführung mit Angabe der Gründe,

- Leistungsverzögerungen,

- Unfälle und sonstige Vorkommnisse

anzugeben.

**5.4 Baufristenplan/Bauzeitplan**

5.4.1 Sofern die Besonderen Vertragsbedingungen keine abweichende Regelung enthalten, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen ohne besondere Vergütung zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen sind zu berücksichtigen.

5.4.2 Der Auftraggeber bestimmt beim jeweiligen konkreten Bauvorhaben nach billigem Ermessen in welcher Art der Baufristenplan vom Auftragnehmer zu erstellen ist, soweit die Besonderen Vertragsbedingungen keine gesonderte Regelung enthalten.

5.4.3 Der vom Auftraggeber verlangte Baufristenplan ist diesem spätestens 6 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitung unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Anforderung, jeweils in zweifacher Ausfertigung zu übergeben, sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen oder im Leistungsverzeichnis nichts Anderes geregelt ist.

5.4.4 Hat der Auftragnehmer als Bieter im vorausgegangenen Vergabeverfahren einer erforderlichen Verlängerung der Zuschlagsfrist durch den Auftraggeber zugestimmt und ergeben sich hierdurch Verschiebungen bei den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Bauzeiten, Vertragslaufzeiten, etc., so sind hierdurch bedingte, höhere Vergütungsansprüche des Auftragnehmers ausgeschlossen.

**5.5** **Baubesprechungen, Angabe des Vertreters gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B und personelle Besetzung**

5.5.1 Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen vertretungsbevollmächtigten und jeweils vollumfänglich eingewiesenen Vertreter (Bauleiter/Polier) zu den Baubesprechungen zu entsenden. Die Anzahl und die Terminierung der regelmäßigen Baubesprechungen bestimmt der Auftraggeber nach billigem Ermessen. Eine Vergütung für die Teilnahme an den Baubesprechungen erfolgt nicht, sondern ist mit der vertraglich festgelegten Vergütung abgegolten.

5.5.2 Der Auftraggeber hat das Recht, gegenüber dem Auftragnehmer personelle Änderungen bzw. die Ablösung zu fordern, wenn im Laufe des Vertragsverhältnisses erkennbar wird, dass die auftragnehmerseits eingesetzten Mitarbeiter oder Dritte, insbesondere verantwortliche Vertreter des Auftragnehmers, nicht die erwartete fachliche Qualität besitzen oder ein konstruktives Zusammenarbeiten nicht mehr möglich ist. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, der Forderung innerhalb einer angemessenen Frist durch die Entsendung von geeignetem Personal zu entsprechen. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

5.5.3 Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis einer vom Auftragnehmer eingesetzten verantwortlichen Person, insbesondere dem Vertreter des Auftragnehmers vor Ort (Bauleiter/Polier), während der Laufzeit der Bauarbeiten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese durch Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen zu ersetzen. Hierbei trägt der Auftragnehmer dafür Sorge, dass der neue Mitarbeiter mit Tätigkeitsaufnahme über den Auftrag und seinen jeweiligen Stand vollständig und umfassend unterrichtet ist.

5.5.4 Beim Auftraggeber ist durch den Auftragnehmer die Zustimmung zum Auswechseln

- des Vertreters des Auftragnehmers vor Ort (Bauleiter/Polier) oder

- namentlich benannter Mitarbeiter aus anderen als den unter Ziffer 5.5.2 und 5.5.3 genannten Gründen

der als Ersatz vorgesehenen Mitarbeiter, unter Beifügung des Nachweises ihrer Eignung, in Textform zu beantragen. Entsprechend der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen (Eignung) kann der Auftraggeber die Art des Nachweises bestimmen. Seine Zustimmung erteilt der Auftraggeber in Textform. Eine Verweigerung ist nur aus wichtigem Grund möglich, wenn die Eignung vom Auftragnehmer entsprechend nachgewiesen wurde. Der Auftraggeber ist zur Vertragskündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Eignung eines neuen verantwortlichen Mitarbeiters nicht nachweist.

5.5.5 Im Falle des Arbeitseinsatzes von Mitarbeitern, die nicht bzw. nur unzureichend der deutschen Sprache mächtig sind, gewährleistet der Auftragnehmer die ständige Anwesenheit von weisungsbefugten Mitarbeitern auf der Baustelle, welche neben der deutschen Sprache auch die Muttersprache(n) der vorgenannten Mitarbeiter in Wort und Schrift beherrschen und dadurch in der Lage sind, erforderliche Weisungen zu erteilen und Informationen (z. B. über Arbeitsschutzvorschriften etc.) zu übersetzen.

5.5.6 Während regelmäßig stattfindender (Bau-)Besprechungen sind nach Bedarf auch die Probleme des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf der Baustelle zu besprechen und das Ergebnis zu protokollieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet hieran teilzunehmen bzw. einen geeigneten und mit der Maßnahme vertrauten, deutschsprachigen Vertreter zur Teilnahme zu entsenden.

5.5.7 Der Auftragnehmer nimmt die ihm übermittelten Protokolle von (Bau-)Besprechungen unverzüglich zur Kenntnis. Seine Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 5 Werktagen nach dessen Zugang Einwände gegen den Protokollinhalt in Textform gegenüber dem Auftraggeber erhebt. Der Auftraggeber kann innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang eines Einwandes eine gesonderte Protokollbesprechung innerhalb einer angemessenen Frist mit dem Auftragnehmer verlangen, um die Einwände zu klären bzw. auszuräumen. Findet keine gesonderte Protokollbesprechung statt oder führt diese nicht zu einer Klärung bzw. Ausräumung der Einwände, ist dies vom Auftraggeber zu dokumentieren und mit dem Einwand des Auftragnehmers dem Protokoll beizufügen.

5.5.8 Auf Anforderung des Auftraggebers erteilt der Auftragnehmer unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskünfte, insbesondere über

- den Baufortschritt,

- die Kosten,

- seine Leistungen,

- den Stand der (Werk-)Planung,

- den Verhandlungsverlauf mit Lieferanten,

- den Zeitpunkt der voraussichtlichen Fertigstellung.

Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche.

**5.6 Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung (zu § 4 Abs. 1 VOB/B)**

5.6.1 Bei Aufenthalt in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers hat der Auftragnehmer seine eingesetzten Arbeitskräfte und die seiner jeweiligen Nachunternehmer und Nachnachunternehmer sowie Verleiher anzuhalten, Anweisungen des Auftraggebers und seiner zuständigen Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, zu befolgen. Auftraggeberseits können Zuwiderhandelnde schriftlich abgemahnt oder, insbesondere bei Gefahr in Verzug, sofort von der Arbeitsstelle entfernt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund, ohne Fristsetzung, nach seiner Wahl vom Vertrag zurück zu treten oder diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn trotz mindestens 2-maliger schriftlicher Abmahnung der Auftragnehmer oder dessen in Satz 1 aufgeführten Personenkreise weiterhin schuldhaft gegen derartige Anweisungen verstoßen.

5.6.2 Der Auftragnehmer hat alle notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen bei allen ihn oder seine jeweiligen Nachunternehmer, Nachnachunternehmer oder Verleiher und Vertragsparteien betreffenden Maßnahmen und Handlungen durchzuführen und die Verkehrssicherheit ohne besondere Vergütung fortwährend aufrechtzuerhalten. Er trifft, ohne Anspruch auf besondere Vergütung, alle notwendigen Vorkehrungen die erforderliche sind, um insbesondere Personen- und Sachschäden, auch Dritten gegenüber, zu verhüten. Dies gilt auch für die Bereitstellung und Lagerung von Stoffen, Materialien, (Arbeits-) Geräten, Baustelleneinrichtungen und Fahrzeugen.

**5.7 Kontrollprüfungen und Unterrichtungsverpflichtung (zu § 4 Abs. 10 VOB/B)**

5.7.1 Im Falle von Bürgerbeschwerden, möglicher Ansprüche Dritter, behördlicher Anordnungen aufgrund der Arbeiten bzw. deren Auswirkungen des Auftragnehmers, hat dieser den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zur Durchführung von Kontrollprüfungen berechtigt. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber in Textform frühzeitig, wenn Teile seiner Leistungen durch weitere Ausführung einer Prüfung und Feststellung entzogen werden.

5.7.3 Prüfungen und Feststellungen auf der Baustelle, insbesondere über

- den Zustand von Teilen der Leistung,

- ihre Vertragsmäßigkeit sowie

- Art und Umfang

 verlangt der Auftraggeber stets, falls diese Teile der Leistung durch weitere Ausführung später der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

5.7.4 Prüfungen und Feststellungen führt der Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer durch. Die Durchführung ist vom Auftragnehmer, unter Angabe von Terminvorschlägen, beim Auftraggeber in Textform zu beantragen. Hierbei ist anzugeben, ob, ggf. wann eine Feststellung durch den Baufortschritt gefährdet wird.

**5.8 Besichtigung der Baustelle durch Dritte, Werbung**

 Dritte dürfen die Baustelle nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber besichtigen. Das Anbringen von Werbung auf der Baustelle bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung des Auftraggebers, sofern nicht schon die Vergabeunterlagen eine Genehmigung zum Anbringen von Werbung enthalten.

**5.9 Pflege und Schutz von Vegetationsflächen**

5.9.1 Zum Schutz von Umwelt, Landschaft und Gewässern ist der Auftragnehmer verpflichtet, die durch seine Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen stets auf das unerlässliche Maß zu reduzieren. Hierbei sind insbesondere die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz (LNatSchG) sowie des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Weitere gesetzliche oder vertragliche Forderungen bleiben unberührt.

5.9.2 Gemäß den Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP4) –DIN 18920 sind Bäume und Sträucher entsprechend den zu schützen. Überbrückungen oder Untertunnelungen sind zum Schutz von Baumwurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 8 cm vorzusehen. Für schuldhaft beschädigte Bäume haftet der Auftragnehmer in Höhe ihres nach dem Sachwertverfahren nach Koch berechneten Wertes.

5.9.3 Der Auftragnehmer für die Bepflanzung bzw. die Begrünung von Außenanlagen ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abnahme verpflichtet, der zuständigen Organisationseinheit des Auftraggebers einen Vertrag über die Unterhaltspflege nach DIN 18 919 aufgrund seines Angebotes vorzulegen. Ein Anspruch auf Abschluss dieses Vertrages besteht jedoch nicht.

**5.10 Baustellenverordnung und genehmigungspflichtige Baubehelfe (zu § 4 Abs. 2 VOB/B)**

5.10.1 Ist aufgrund der Baustellenverordnung ein Sicherheits- und Gesundheits-Koordinator (SiGeKo) bestellt bzw. ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufgestellt, ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der Anordnungen des Koordinators verpflichtet bzw. hat die Vorgaben des Planes zu beachten.

5.10.2 Nach Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer innerhalb von 6 Werktagen alle erforderlichen Angaben zur Aufstellung eines SiGe-Plans, insbesondere zu seinem Geräteeinsatzplan vollumfänglich in Textform und ohne besondere Vergütung zu liefern.

5.10.3 Führt der Auftragnehmer als Nebenleistung genehmigungspflichtige Baubehelfe (z. B. Gerüste, Abfangungen, Aussteifungen etc.) aus, bedarf es zuvor der Einwilligung des Auftraggebers, anschließend erforderlichenfalls einer vom Prüfingenieur geprüften Statik, wenn

a) nach einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für die Baubehelfe statische Nachweise erforderlich sind,

b) es im Begründeten Einzelfall der Auftraggeber verlangt.

**5.11 Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum**

5.11.1 Bedarf es der Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum zur Ausführung der Bauarbeiten (auch Lagerung von Baumaschinen und -materialien, aufstellen von Baubehelfen etc.), obliegt es dem Auftragnehmer, rechtzeitig vor Ausführungsbeginn (Vorankündigung spätestens 2 Wochen vor Baustelleneinrichtung) bei der Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Mainz, einen Antrag auf Erteilung einer Anordnung/Zustimmung zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beantragen. Mit der Baustelleneinrichtung im öffentlichen Verkehrsraum darf erst nach erteilter Anordnung/Zustimmung begonnen werden.

5.11.2 Der Auftragnehmer führt alle erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung und -regelung auf der Baustelle und ihrer im öffentlichen Verkehrsraum gelegenen Nebenanlagen, auch außerhalb der Arbeiten auf der Baustelle, aus.

5.11.3 Mängel an der Absperrung, Beschilderung oder Beleuchtung sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach seiner Wahl den Vertrag zu kündigen oder die Mängel (abweichend von §§ 4 Abs. 7, 8 Abs. 3 VOB/B auch ohne Vertragskündigung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten beseitigen lassen.

5.11.4 Werden baustellenbedingt Lichtzeichenanlagen (Ampeln) zur Regelung von Engstellen im öffentlichen Verkehrsraum betrieben, sind alle für den Betrieb maßgeblichen Regelungen und Vorgaben vom Auftragnehmer zu beachten. Insbesondere sind die eingesetzten Ampeln mit gut sichtbar angebrachten Angaben zum Betreiber nebst Telefonnummer für eine jederzeitige Störungsannahme zu versehen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eingehende Störungsmeldungen unverzüglich bearbeitet und vorliegende Störungen unverzüglich behoben werden. Ziffer 5.11.3 gilt diesbezüglich analog.

5.11.5 Sofern die Bauarbeiten Anlagen der Deutschen Bahn AG, der Mainzer Mobilität oder anderer Unternehmen von Schienenbahnen betreffen, hat der Auftragnehmer die Anordnungen und Vorschriften der zuständigen Stellen zu beachten. Insbesondere hat er alle Maßnahmen, welche zur Sicherung des Schienenverkehrs und zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind, zu treffen. Der Auftraggeber ist in Textform zu informieren.

**5.12 Leitungserkundung**

5.12.1 Vor der Durchführung von Bauarbeiten holt der Auftragnehmer bei den zuständigen Stellen Erkundigungen über die genaue Lage unter- und überirdisch gelegener Leitungen und Anlagen sowie sonstigen Einrichtungen im Bereich der Baustelle ein.

5.12.2 In einem Umkreis von mindestens einem Meter um zu erwartende Ver- und Entsorgungsleitungen, in Zweifelsfällen auch darüber hinaus, ist die Maschinenarbeit einzustellen und im Handschacht weiterzuarbeiten. Um die Lage von Leitungen zu ermitteln, sind im Handschacht Schlitze anzufertigen. Nach Feststellung der genauen Lage der Leitungen kann die Deckschicht bis ca. 30 cm über den Leitungen in Maschinenarbeit abgehoben werden. Die restliche Überdeckung ist stets im Handschacht anzuheben.

5.12.3 Nach dem Freilegen der Abdecksteine von Elektrokabeln sind die weiteren Grabungen im Bereich des Kabels einzustellen und der Auftraggeber zu verständigen. Erforderlichenfalls ist der zuständige Energieversorger zu benachrichtigen.

5.12.4 Der Auftragnehmer ist von den Verpflichtungen nach Ziffer 5.12.2 und 5.12.3 nicht dadurch entbunden, dass aus Eintragungen in Vertrags- und /oder Ausführungsunterlagen die vermutliche Lage einzelner solcher Einrichtungen ersichtlich ist.

**5.13 Änderung, Beseitigung und Schutz von Anlagen und Vermessungspunkten**

5.13.1 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass Absperrschieber-, Hydranten, Entwässerungs- und sonstige Abdeckungen jederzeit frei und zugänglich gehalten werden. Die von den zuständigen Betrieben und Verwaltungen zum Schutze ihrer Leitungen und sonstigen Einrichtungen getroffenen Bestimmungen sind zu beachten.

**5.14 Räumung der Baustelle und Säuberung**

5.14.1 Der Auftragnehmer hat seine Baustelle (Arbeitsstelle, Montagegestelle, Lager etc.) stets in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten.

5.14.2 Der Auftragnehmer hat die Baustelle täglich von seinem Bauabfall und -schutt, insbesondere von Kleineisen, Rohrleitungen sowie unnötigem Restmaterial, Beton-, Zement-, Estrich- und Mörtelresten sowie Brettern, Gipskartonplattenresten, Isolierwollresten, Kabelresten, Verpackungsmaterial, Müll etc. täglich zu säubern sowie in angemessenen Abständen für die fachgerechte Entsorgung zu sorgen und diese Beseitigungsverpflichtungen auf Anforderung des Auftraggeber ohne besondere Vergütung zusätzlich zu dokumentieren, sofern mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart ist. Ziffer 5.11.3 gilt diesbezüglich analog. Auf die Regelungen zur Behandlung von Abfällen (Ziffer 5.19.11 ff) wird verwiesen.

5.14.3 Der Auftragnehmer hat die Baustelle nach Abschluss aller Arbeiten unverzüglich zu räumen. Der Auftraggeber kann die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen, wenn der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkam und anschließend auch innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist seiner Räumungsverpflichtung nicht nachgekommen ist. Einer Vertragskündigung hierzu bedarf es nicht.

5.14.4 Ist nichts Anderes vereinbart, hat der Auftragnehmer nach erfolgter Räumung die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeits- und Lagerplätze sowie Zufahrtswege in den ursprünglichen Zustand zu setzen. Erforderliche Instandsetzungen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beauftragen bzw. durchzuführen.

5.14.5 Die zum täglichen Gebrauch erforderlichen Kabel, Leitungen, Schläuche etc. sind so zu führen, dass dadurch weder eine Unfallgefahr noch eine Behinderung entsteht.

**5.15 Schutz vor Diebstahl (zu § 4 Abs. 5 VOB/B)**

5.15.1 Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen, die eigenen Gegenstände, Stoffe, Bauteile, Materialien etc. und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme durch den Auftraggeber in geeigneter Weise vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Der Auftraggeber haftet nicht für Diebstahl, Sabotagen oder Sachbeschädigungen durch Dritte. Auf Ziffer 5.2.2 wird verwiesen.

**5.16 Baustoffe, Bauteile, Bauverfahren (zu § 4 Abs. 6 VOB/B)**

5.16.1 Sofern Normen bestehen und sich aus den Vergabeunterlagen nichts Anderes ergibt, darf der Auftragnehmer nur normengerechte Baustoffe und Bauteile verwenden sowie normengerechte Bauverfahren anwenden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung weißt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf sein Verlangen nach.

5.16.2 Die Eignung der Baustoffe ist vom Auftraggeber zu überprüfen. Die Eignungsprüfungen erfolgen so rechtzeitig, dass eine Wiederholung, beispielsweise mit verändertem Mischverhältnis, wiederholt werden kann, ohne sich negativ auf den Terminplan der Baustelle auszuwirken. Gleiches gilt für die Abstimmung über die Durchführung und Anzahl der erforderlichen Prüfungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

**5.17 Anforderungen an den Nachunternehmereinsatz**

5.17.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen grundsätzlich selbst, durch den eigenen Betrieb und mit eigenem Personal.

5.17.2 Im Falle des Nachunternehmereinsatzes verpflichtet sich der Auftragnehmer

a) den Nachunternehmer zu unterrichten, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,

b) bei Weitergabe von Bauleistungen an die jeweiligen Nachunternehmer die VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung zum Vertragsbestandteil zu machen, zu machen,

c) bei der Weitergabe von Dienstleistungen an die jeweiligen Nachunternehmer die VOL/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung zum Vertragsbestandteil zu machen,

d) den beauftragten Nachunternehmern mindestens die gleichen Bedingungen aufzuerlegen (insbesondere bei der Abrechnung ihrer Leistungen), die auch zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart sind und

e) sorgfältig bei der Auswahl seiner Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vorzugehen. Dies beinhaltet auftragnehmerseits insbesondere die Verpflichtung, die Angebote der jeweiligen Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften dahingehend zu prüfen, ob die auf Basis obiger Regelungen und der Bietererklärung maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und -bedingungen bzw. mindestens nach den Regelungen des Landestariftreuegesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung kalkuliert sein können.

 Eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Nettoauftragssumme je Werktag der jeweiligen Zuwiderhandlung, höchstens jedoch 5 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Nettoauftragssumme ist an den Auftraggeber zu zahlen, falls der Auftragnehmer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter Ziffer 5.17.2 a) – d) genannten Verpflichtungen verstößt.

5.17.3 Treffen mehrere Vertragsstrafen aufeinander, gilt Ziffer 12.4 dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

5.17.4 Nachunternehmerbeauftragung nach Zuschlagserteilung

 Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt nach der Zuschlagserteilung (Auftragserhalt) seine Leistungen an Nachunternehmer weiter zu vergeben, so hat er folgendes zu beachten und auch für jeden weiteren Nachunternehmerauftrag seines Nachunternehmers eine entsprechende Verpflichtungsvereinbarung zu treffen:

1. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind vornehmlich mittelständische Interessen zu berücksichtigen.
2. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.
3. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, nach den obigen Sätzen zu verfahren.

5.17.5 Leistungen dürfen vom Auftragnehmer nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Nachunternehmer übertragen werden. Die erforderliche Eignung schließt insbesondere ein, dass die Nachunternehmer ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben und ihre Verpflichtungen z. B. nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz dauerhaft nachkommen sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftragnehmer hat seinem Nachunternehmer die allgemeinen vertraglichen Vorschriften über die Wahrung von Sicherheit und Ordnung sowie die entsprechende Verkehrssicherheitsverpflichtung mit entsprechender Verpflichtung zur Weitergabe an etwaige weitere Subunternehmer zu übertragen. Der Auftragnehmer weißt dies dem Auftraggeber auf Verlangen nach.

5.17.6 Dem Nachunternehmer darf der Auftragnehmer, insbesondere im Hinblick auf Gewährleistung, Mangelbeseitigung, Abrechnung und Vertragsstrafen, keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen als zwischen dem Auftraggeber und ihm vereinbart sind. Der Auftragnehmer weißt dies dem Auftraggeber auf Verlangen anhand der zwischen ihm und seinen Subunternehmern geschlossenen Vertragsunterlagen nach. Entsprechend Ziffer 5.7.2 a) unterrichtet der Auftragnehmer seinen Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes, dass es sich um einen Auftrag eines öffentlichen Auftraggebers (öffentlicher Auftrag) handelt.

5.17.7 Es obliegt der Verantwortung des Auftragnehmers, sicherzustellen, dass sein Nachunternehmer die übertragenen Teilleistungen selbst ausführt und nicht an einen Nachunternehmer weitervergibt. Eine solche Weitergabe von Teilleistungen (an einen Nachnachunternehmer) bedarf zuvor stets der Zustimmung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer. Ziffer 5.17.4 bis 5.17.6 gelten analog.

5.17.8 Der Auftraggeber akzeptiert Nachunternehmer, die erst nach Auftragsvergabe vom Auftragnehmer benannt werden nur dann, wenn besondere Umstände vorliegen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung weder bekannt, noch absehbar waren. In diesem Fall hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Teilleistung, die Gründe für den vermeintlich erforderlichen Nachunternehmereinsatz dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung i. S. v. § 4 Abs. 8 Nr. 1, Satz 2 VOB/B zu beantragen.

5.17.9 Der Auftraggeber kann seine Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz nach Ziffer 5.17.8 insbesondere abhängig machen von der Vorlage der Handwerks-/ Gewerbekarte, einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bzw. dem Melde- und Informationsstelle für Rheinland-Pfalz oder eines Führungszeugnisses sowie einer überprüfbaren Referenzliste.

5.17.10 Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Zustimmung berechtigt, wenn insbesondere die erforderlichen Bescheinigungen/Nachweise nicht vorgelegt werden oder aus anderen Gründen begründete Zweifel an der Eignung des Nachunternehmers bestehen.

**5.18 Verhinderung von illegaler Beschäftigung; Sanktionsmöglichkeiten**

5.18.1 Weder der Auftragnehmer noch sein Nachunternehmer dürfen auf der Baustelle des Auftraggebers Arbeitnehmer beschäftigen,

a) für die keine Sozialabgaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entrichtet werden,

b) die -im Falle ausländischer Arbeitnehmer- nicht im Besitz einer erforderlichen Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind,

c) deren Einsatz als Leiharbeitsnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis, unter Verstoß gegen §§ 1, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt.

5.18.2 Der Auftraggeber hat in seiner Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber ein besonderes berechtigtes und anzuerkennendes Interesse daran, sowohl von möglichen Imageschäden wie auch von materiellen Schäden durch die Beschäftigung illegaler Arbeitskräfte von Seiten des Auftragnehmers bzw. dessen Nachunternehmer geschützt zu sein. Aus diesem Grund wird die Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Regelungen durch das unter Ziffer 5.18.10 und 5.18.11 enthaltene Vertragsstrafenversprechen abgesichert.

5.18.3 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die in Ziff. 5.18.1 genannte Verpflichtung von ihm und allen seinen auf der Baustelle tätigen Nachunternehmern und deren Nachunternehmern eingehalten werden, unabhängig davon, von wem der jeweilige Nachunternehmer beauftragt wurde.

5.18.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, auf der Baustelle, erforderlichenfalls mit Hilfe des verantwortlichen Baustellenleiters des Auftragnehmers oder den zuständigen Behörden, Kontrollen, insbesondere auch Personenkontrollen, über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen. Es obliegt der Verantwortung des Auftragnehmers, dass die auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu jeder Zeit ihren gültigen Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis (bzw. ein vergleichbares, gültiges Ausweisdokument) mitführen. Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf die von seinen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeitern.

5.18.5 Auf Verlangen des Auftraggebers erstellt der Auftragnehmer zu Kontrollzwecken arbeitstäglich eine Liste, die alle auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte des Auftragnehmers und dessen Nachunternehmer sowie ggf. deren Nachunternehmer mindestens mit Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift auflistet. Stellt der Auftraggeber hierzu einen Vordruck zur Verfügung, ist dieser vom Auftragnehmer zu verwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die gelisteten Daten zu sammeln, zu speichern und zu bearbeiten sowie an Dritte weiterzugeben. Insbesondere ist der Auftraggeber befugt, alle getätigten Angaben an die für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden (Agentur für Arbeit, Zoll, etc.) weiterzuleiten.

5.18.6 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die zuständigen Behörden dem Auftraggeber auf Anfrage hin Auskunft erteilen, ob ein Ordnungswidrigkeits-, Ermittlungs- oder Strafverfahren nach dem Sozialgesetzbuch III oder einer anderen Vorschrift anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist. Er ist darüber hinaus dafür verantwortlich, dass jeder seiner Nachunternehmer ggf. und deren Nachunternehmer gleichermaßen eine entsprechende Einverständniserklärung abgibt.

5.18.7 Soweit die vorgenannten Regelungen die Verantwortung dem Auftragnehmer auferlegen, hat dieser eigenverantwortlich geeignete Maßnahmen - insbesondere regelmäßige Kontrollen - zu ergreifen, damit die aus der Verantwortungsübertragung resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber auch von allen auf der Baustelle tätigen direkten oder indirekten Nachunternehmern des Auftragnehmers beachtet und eingehalten werden.

5.18.8 Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer zu diesem Zweck und garantiert in dem mit einem Nachunternehmer zu schließenden Vertrag dem Nachunternehmer

a) dem Nachunternehmer die Verpflichtungen nach den Ziffern 5.18.1 bis 5.18.7 aufzuerlegen sowie

b) diesem die Verpflichtung aufzuerlegen, dass bei Weitergabe von Teilleistungen durch den Nachunternehmer an dessen Nachunternehmer ebenso die vorgenannten Verpflichtungen vertraglich weitergegeben werden.

 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachzuweisen, dass er den ihm auferlegten Verpflichtungen nach vorgenannten Regelungen nachgekommen ist.

5.18.9 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Regelungen nach Ziffer 5.18.1 hat er an den Auftraggeber eine Vertragsstrafevon 0,1 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Nettoauftragssumme pro Werktag der jeweiligen Zuwiderhandlung, höchstens jedoch 5 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Nettoauftragssumme zu zahlen. Es wird auf die zusätzlichen Regelungen der Vertragsstrafe in Ziffer 12 dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen verwiesen. Sofern es sich um den Arbeitnehmer eines Nachunternehmers handelt, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafeauch dann verwirkt, wenn er schuldhaft seiner ihm obliegenden Verantwortung gemäß den Ziffern 5.18.1 und 5.18.2 nicht nachkam, sicherzustellen, dass die genannten Verpflichtungen auch von dem betreffenden Nachunternehmer eingehalten werden. Für die jeweilige Verwirkung der Vertragsstrafereicht es aus, wenn ein gem. Ziff. 5.18.1 unzulässiger Arbeitnehmer vom Auftragnehmer bzw. seinem Nachunternehmer eingesetzt wird. Der Einsatz von mehreren gem. Ziff. 5.18.1 unzulässigen Arbeitnehmern stellt jeweils einen eigenständigen Verwirkungstatbestand der Vertragsstrafedar. Die Einsätze eines gem. Ziff. 5.18.1 unzulässigen Arbeitnehmers an mehreren Tagen stellt wiederum mehrere Verwirkungstatbestände der Vertragsstrafe dar. Verwirkte Vertragsstrafenwerden auf einen konkreten Schadensersatzanspruch angerechnet.

5.18.10 Kommt der Auftragnehmer seiner Verantwortung

a) dafür Sorge zu tragen, dass seine auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis mitführen bzw. sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird,

b) auf Verlangen des Auftraggebers arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Baustelle Beschäftigten mit Namen, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind,

c) Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer zu übertragen bzw. sicherzustellen, dass alle Nachunternehmer diese Verpflichtung erfüllen,

 schuldhaft nicht nach, so mahnt ihn der Auftraggeber bei den ersten beiden Verstößen schriftlich ab. Ab dem dritten Verstoß ist jeweils eine Vertragsstrafe verwirkt, welche im Einzelfall - je nach Schwere des Verstoßes - nach billigem Ermessen des Auftraggebers bis zu einer Höhe von 2 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens der Vertragsstrafebestehenden Nettoauftragssumme erhoben wird. Vorausgegangene Abmahnungen werden berücksichtigt, die anlässlich von Verstößen bei der Durchführung anderer Baumaßnahmen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Auftragserteilung dieses Auftrags vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer ausgesprochen wurden.

5.18.11 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist der Auftraggeber in den Fällen der vorgenannten Art im Weiteren berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Das Vorliegen von Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit wird beim zweiten Verstoß gegen Ziff. 5.18.10, Buchstaben. a) und b) vermutet. Bei einem Verstoß gegen Ziff. 5.18.10 Buchstabe c) gilt diese Vermutung bereits beim ersten Verstoß gegen die vorherige Pflicht zur Einholung der Zustimmung des Auftraggebers.

**5.19 Allgemeine Sicherheits- und Umweltanforderungen für Arbeiten auf Baustellen oder in Gebäuden des Auftraggebers**

5.19.1 Geltungsbereich

 Hinsichtlich der Anforderungen im öffentlichen Verkehrsraum gilt Ziffer 5.11. Zur Gewährleistung eines reibungslosen, unfallfreien und umweltgerechten Arbeitsverlaufes von Fremdfirmen auf Baustellen, auf dem Gelände oder in baulichen Einrichtungen des Auftraggebers, sind zur Wahrnehmung des erforderlichen Sicherheitsstandards sowie zur Verhinderung schlechter Vorbildfunktionen die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten, die jedoch nicht die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften ersetzen. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen vertraglich die Ausgestaltung der Verpflichtung des Auftragnehmers. Sie gelten für die Durchführung von sämtlichen Arbeiten durch Fremdfirmen auf den Baustellen, Geländen und in baulichen Einrichtungen des Auftraggebers. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seine jeweiligen Nachunternehmer, Zulieferer oder Unterlieferanten, soweit sie auf die Einsatzstelle Waren liefern oder dort tätig sind sowie Besucher zur Einhaltung dieser allgemeinen Anforderungen anzuhalten.

5.19.2 Einhaltung von Arbeits-/Umweltvorschriften sowie behördlichen Maßgaben und betriebsinternen Regelungen

 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Ausführung seines Auftrages geltenden Vorschriften, insbesondere die des Arbeitsschutzes (einschließlich der geltenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln) sowie des Umweltschutzes (beispielsweise das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz) sowie die hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu beachten und einzuhalten. Ferner sind auch die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft, der Unfallkasse Rheinland-Pfalz sowie die tangierenden Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft zu beachten.

 Ebenso hat der Auftragnehmer behördliche Anordnungen und Maßnahmen zu beachten, die auf einer Konkretisierung von Vorschriften, insbesondere des Arbeits- und Umweltschutzes, beruhen. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über alle behördlichen Maßgaben, Auflagen, Bedingungen und sonstige Nebenbestimmungen, die für dessen Ausführung der Arbeiten relevant und zu beachten bzw. einzuhalten sind.

 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle in Zusammenhang mit der Auftragsausführung relevanten betriebsinternen Arbeits- und Umweltschutzregelungen zur Einsicht zur Verfügung. Darüber hinaus besteht auftragnehmerseits die Verpflichtung, sicherzustellen und zu überwachen, dass die vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte diese betriebsinternen Vorgaben stets einhalten und befolgen. Über Änderungen wird der Auftraggeber unverzüglich unterrichtet.

5.19.3 Verhalten der Arbeitskräfte des Auftragnehmers

 Die vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte haben alle Handlungen zu unterlassen, die gegen Disziplin, Sicherheit und Ordnung verstoßen.

 In diesem Zusammenhang ist insbesondere untersagt

* das Mitbringen und Führen von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen, sofern dies nicht für vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages erforderlich ist,
* das Mitbringen von betriebsfremden Personen und Tieren,
* der Genuss von Alkohol, alkoholischen Getränken, Drogen und sonstigen Rauschmitteln, insbesondere diejenigen, die unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) fallen,
* das Rauchen (auch E-Zigaretten) in öffentlichen Gebäuden des Auftraggebers,
* der Verkauf, die Verteilung und/oder das Aushängen von Broschüren, Flugblättern, Plakaten, Zeitschriften, Zeitungen und dergleichen.

Sofern in Nutzung befindliche Grundstücke, Gebäude, Räume, etc. erstmalig betreten werden, hat sich der Auftragnehmer bzw. dessen Verrichtungsgehilfen (Handwerker, Lieferanten, etc.) bei der zuständigen Ansprechperson des Auftraggebers zunächst vorzustellen. Das Betreten genutzter Räume in Einrichtungen wie Pflegeheime, Kindertagesstätten, Schulen, Museen, Verwaltungsgebäuden etc. bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Bauliche Anlagen sowie Grün- und Verkehrsanlagen des Auftraggebers dürfen weder zu Wohn- noch Übernachtungszwecken von den Mitarbeitern des Auftragnehmers genutzt werden.

Der Auftraggeber hat das Recht, Mitarbeitern des Auftragnehmers, die schuldhaft gegen die vorgenannten Regelungen verstoßen, von der Baustelle zu verweisen und das erneute Betreten dauerhaft zu untersagen. Der Auftragnehmer wird im Falle einer solchen Maßnahme unverzüglich in Textform, unter Darlegung der Gründe für diese Maßnahme, vom Auftraggeber unterrichtet. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die fehlende Arbeitskraft unverzüglich zu ersetzen. Gleichermaßen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer den Austausch einer Arbeitskraft verlangen, die zuvor schuldhaft die Verhaltensregeln missachtete.

Sofern während der Baumaßnahme in mindestens drei Fällen Mitarbeitern des Auftragnehmers wegen regelwidrigen Verhaltens/regelwidriger Handlungen von der Baustelle verwiesen bzw. abberufen werden, ist zu vermuten, dass der Auftragnehmer bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitskräfte vorsätzlich bzw. grob fahrlässig nicht die erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Ziffer 5.18.11 Satz 1 gilt analog.

5.19.4 Arbeitszeiten

Im Falle vertraglich geschuldeter oder unvermeidbarer Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen bedarf es entsprechender Ausnahmegenehmigungen. Die hierfür vom Auftragnehmer zu stellenden Anträge sind vor Einreichung bei der zuständigen Behörde mit dem Auftraggeber rechtzeitig zuvor abzustimmen.

5.19.5 Notrufe, Verhalten bei Unfällen auf der Baustelle

Im Falle von Unfällen auf der Baustelle und sonstigen Notfällen sind die erforderlichen Einsatz- und Rettungskräfte über folgende Notrufnummern zu alarmieren:

- 110 Polizei,

- 112 Feuerwehr und Rettungsdienst,

- 19222 Rettungsleitstelle Mainz.

Wird ein Notruf abgesetzt, so ist anzugeben **was** passiert ist, **wann** und **wo** es passiert ist und **wer** sich gemeldet hat.

Über eingetretene Notfälle auf der Baustelle ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

5.19.6 Verkehrsregelung auf dem Baustellengelände des Auftraggebers

 Auf dem Baustellengelände des Auftraggebers gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung analog. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt **10 km/h**, sofern vor Ort keine andere Höchstgeschwindigkeit durch Ausschilderung festgelegt ist.

 Fahrzeuge, einschließlich dazugehöriger Geräte und Anhänger, dürfen das Baustellengelände nur befahren, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und in technisch ordnungsgemäßem Zustand sind. Soweit Fahrzeuge zur Personenbeförderung vorgesehen sind, darf die zur Beförderung zugelassen Personenzahl nicht überschritten werden.

 Fahrzeuge dürfen innerhalb des Baustellengeländes nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Stehen keine gesonderten Parkflächen zur Verfügung, dürfen abgestellte Fahrzeuge Zugänge zu Sicherheitseinrichtungen, Feuerwehrzufahrten oder Fluchtwegen weder behindern noch verstellen. Ebenso dürfen die vorgenannten Zugänge sowie Verkehrsflächen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Erforderliche Ausnahmen und deren zeitliche Dauer sind im Einzelfall mit dem Auftraggeber bzw. seinem Sicherheits- und Gefahrenkoordinator (SiGeKo) in Textform zu vereinbaren.

5.19.7 Einweisung, Information und Verpflichtung durch den Auftraggeber

 Der Auftraggeber bzw. dessen SiGeKo informiert den Auftragnehmer über alle relevanten orts- und arbeitsplatzbezogenen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, behördliche Vorgaben und betriebsinterne Regelungen und weist diesen ein.

5.19.8 Allgemeine Arbeitsschutzregelungen

5.19.8.1 Sicherheitsvorschriften

 Der Auftragnehmer hält die für seine Unternehmenstätigkeit geltenden einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft auf der Baustelle ständig vor und unterweist seine Arbeitskräfte hierin unaufgefordert und eigenverantwortlich in regelmäßigen Abständen.

 Erfolgte Unterweisungen sind vom Auftragnehmer in Teilnehmerlisten zu dokumentieren und von den unterwiesenen Arbeitskräften unterschriftlich zu bestätigen. Zu Kontrollzwecken legt der Auftragnehmer die Teilnehmerlisten dem Auftraggeber, auf dessen Anforderung hin, vor.

5.19.8.2 Bestimmung eines Baukoordinators

 Der Auftraggeber kann eine Person i. S. v. § 6 Abs. 1 DGUV – Vorschrift 1, §§ 3, 4 BaustellVO bestimmen, welche die Arbeiten von Auftragnehmer bzw. eines anderen Unternehmens im Bereich des Auftraggebers aufeinander abstimmt (Koordinator). Der Koordinator ist befugt, im Falle des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes, den Arbeitskräften des Auftragnehmers oder des von ihm eingesetzten Nachunternehmers Weisungen zu erteilen, die erforderlich sind, um eine Gefährdung zu vermeiden.

5.19.8.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

 Die Einhaltung der Vorschriften über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und der sich daraus ergebenden Maßnahmen für die vorgesehenen Tätigkeiten hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers schriftlich zu bestätigen und in geeigneter Form nachzuweisen.

5.19.8.4 Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Personen, die Schutzeinrichtungen verändern oder entfernen oder Aufsichtspersonen, die dies dulden, von der Baustelle zu verweisen. Er behält sich vor, der Arbeitsschutzbehörde hierüber eine entsprechende Mitteilung zu machen und weitergehende Rechte auszuüben.

5.19.8.5 Abgrenzungen der Arbeitsbereiche

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen sich außerhalb der Arbeitsbereiche, welche ihren jeweiligen Auftrag betreffen, nur mit Zustimmung des Auftraggebers aufhalten.

5.19.8.6 Persönliche Schutzausrüstungen

Personen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ohne die erforderliche persönliche Schutzausrüstung angetroffen werden, können von dem Auftraggeber bzw. seinem Bevollmächtigten abgemahnt oder bei Gefahr in Verzug sofort von dem Baustellengelände verwiesen werden. Soweit sich hierdurch Nachteile, wie beispielsweise Termin-verzögerungen und ähnliches ergeben sollten, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

5.19.8.7 Nutzung von Einrichtungen, Werkzeugen und Maschinen des Auftraggebers

 Die Nutzung von betrieblichen Einrichtungen des Auftraggebers, insbesondere Fahrzeugen, Maschinen, Hebekräne, elektrische Anlagen, etc., bedarf zuvor stets der schriftlichen Gestattung durch den Auftraggeber.

5.19.8.8 Brandschutzmaßnahmen, Umgang mit Löschmitteln

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung, dass sich in seinem Arbeitsbereich keine brennbaren Materialien befinden, die insbesondere bei Schweißarbeiten, etc. Feuer fangen können. Ist dies unvermeidbar, obliegt es seiner Verantwortung, geeignete Feuerlöscher unmittelbar bereitzuhalten.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen zuvor im Umgang mit dessen Feuerlöscheinrichtungen sowie den Löscheinrichtungen des Auftraggebers in Gebäuden (z. B. Wandhydranten) unterwiesen sein. Im Zweifel ist die Feuerwehr hinzuzuziehen bzw. vorsorglich in geeigneter Weise zu informieren.

5.19.9 Besondere Arbeitsschutzregelungen

5.19.9.1 Sicherheitsorganisationen während der Baumaßnahmen

 Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Regelungen:

 Bauleitung

 Die Bauleitung übernimmt ein vom Auftraggeber benannter Mitarbeiter und/oder externer Architekt/Ingenieur. Sie achtet auf den sicheren bautechnischen Baustellenbetrieb, vor allem auf ein gefahrloses Ineinandergreifen der verschiedenen, auf der Baustelle tätigen Unternehmen und die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften. Insoweit ist die Bauleitung weisungsbefugt.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination (SiGeKo)

Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, welche Maßnahmen im Rahmen der übergreifenden Bausicherheitskoordinierung zu treffen sind. Die Ermessensausübung erfolgt hierbei sachgerecht und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

 Der Auftragnehmer in Person des verantwortlichen Bauleiters und seine Sicherheitsbeauftragten haben mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo) des Auftraggebers eng zusammenzuarbeiten und dessen Anordnungen aus Gründen von Sicherheit und Gesundheitsschutz, Folge zu leisten.

5.19.9.2 Ersthelfer

Der Einsatz von Ersthelfern erfolgt durch den Auftragnehmer gemäß §§ 24 – 28 DGUV Vorschrift 1.

5.19.9.3 Baustromanschlüsse

 Sofern die Vertragsunterlagen im Einzelfall keine andere Regelung treffen, werden Baustromanschlüsse vom Auftraggeber gestellt.

5.19.9.4 Schutz von empfindlichen Bauteilen und Geräten

Sofern die Baustelleneinrichtung bzw. Durchführung der Arbeiten mit starker Staub- und Schmutzbelästigung einhergeht, sind zuvor alle Geräte, Einrichtungsgegenstände und loses Inventar in Absprache mit der Bauleitung und dem Nutzer zu entfernen und anderweitig sicher zu lagern, alternativ am Standort in Folie oder vergleichbarem Material staub- und schmutzgeschützt zu verpacken. Diese Maßnahmen sind -soweit nichts Anderes in der Ausschreibung oder im Vertrag vereinbart ist- obligatorisch und mit in die Einheitspreise oder die Baustelleneinrichtungsposition einzukalkulieren.

Diese Schutzmaßnahmen gelten insbesondere für Rauch- und Brandmeldeanlagen, Einbruchmeldeanlagen, EDV-Anlagen und dergleichen.

Arbeitstäglich ist vor dem Verlassen der Baustelle der Staubschutz, vor allem bei Rauch- und Brandmeldeanlagen sowie ggf. bei Einbruchmeldeanlagen regelmäßig wieder zu entfernen, um die Funktionstauglichkeit der genannten Anlagen sicherzustellen, sofern die Vertragsunterlagen oder der Auftraggeber im Einzelfall keine andere vertragliche Anordnung treffen.

5.19.9.5 Abbrucharbeiten

 Im Falle von Abbrucharbeiten hat der Auftragnehmer zuvor die Abbruchmethode und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Auftraggeber und dessen SiGeKo und ggf. mit dessen Fachingenieur für Abfall-/ Schadstoffentsorgung festzulegen, bzw. mit dem beauftragten Leistungsverzeichnis abzustimmen. Auf die Regelungen zu den Schadstoffen und der Behandlung von Abfällen in den Ziffern 5.19.11 ff. wird ausdrücklich hingewiesen.

5.19.9.6 Montagearbeiten

Der Auftragnehmer erstellt für gefährliche Montagearbeiten eine schriftliche Montageanleitung ohne besondere Vergütung, welche alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Die Festlegung, für welche gefährlichen Montagearbeiten Anleitungen zu fertigen sind, trifft der Auftraggeber bzw. dessen SiGeKo. Zu beschreiben sind darin insbesondere, Zwischenlagerung, Transport- und Montagezustände, die Einrichtung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen. Auch sind die zugehörigen Übersichtszeichnungen beizufügen.

5.19.9.7 Gerüste

Der Auftragnehmer hat den ordnungsgemäßen Zustand der von ihm verwendeten Gerüste zu überprüfen und zu erhalten. Jedes Gerüst darf erst betreten werden, wenn es vom Gerüstersteller als sachkundige Firma durch Beschilderung sichtbar gekennzeichnet und somit freigegeben worden ist.

5.19.9.8 Betrieb von elektrischen Anlagen

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur Personen, die die elektrischen Geräte bedienen, neben der fachlichen Qualifikation auch über die Gefahren beim Umgang mit elektrischem Strom unterwiesen sind (Elektrofachkraft gem. DGUV Vorschrift 3, DIN VDE 0105-100). Dem Auftraggeber ist auf Anforderung ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

5.19.9.9 Kräne

Die vorgeschriebenen Kranprüfbücher sind auf der Baustelle vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten müssen deutlich sichtbar sein. Nach Unfällen dürfen Kräne erst nach Freigabe durch einen entsprechend dafür zugelassenen oder ermächtigten Sachverständigen wieder in Betrieb genommen werden.

5.19.9.10 Umgang mit Druckgasflaschen, Flüssiggastanks

 Der Auftragnehmer stellt beim Umgang mit Gas- oder Sauerstoffflaschen sicher, dass

- jede Flasche mit einer Druckmindereinheit einschließlich Manometer und bei brennbaren Gasen mit Flammrückschlagsicherung ausgerüstet ist,

- die Schläuche in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und nur für diesen Zweck verwendet werden,

- im Betrieb befindliche Gas- und Sauerstoffflaschen nur senkrecht aufgestellt werden; Acetylenflaschen liegend, jedoch so angehoben, dass sich Druckmindereinheit und Ventile oberhalb des Flaschenfußes befinden,

- Flaschen beim Transport und bei der Lagerung mit Ventilkappen versehen und jederzeit gegen Umfallen gesichert sind und

- Flaschen vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt und dem Zugriff Unbefugter entzogen sind.

Vor Inbetriebnahme einer Flüssiggasanlage hat eine sachkundige Person, die vom Auftragnehmer und auf dessen Kosten zu beauftragen ist, diese auf ihren betriebssicheren Zustand zu überprüfen. Die erfolgte Bestätigung über den mängelfreien Zustand ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Der Gefahrenbereich ist in erforderlichem Umfang zu kennzeichnen. Auf das Rauchverbot sowie auf das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer oder Licht innerhalb des Gefahrenbereiches ist vom Auftragnehmer durch eine dauerhafte Beschilderung hinzuweisen. In Zugriffsnähe ist vom Auftragnehmer ständig ein ABC-Pulverfeuerlöscher für Glutbrände (Kennbuchstabe PG) mit mindestens 6 kg Inhalt vorzuhalten

Vorhandene Bodenabläufe innerhalb des Gefahrenbereichs sind nach Absprache mit dem Auftraggeber zu verschließen. Der Auftragnehmer hat die Anlage stets gegen den Zutritt und die Nutzung durch Unbefugte zu sichern.

5.19.9.11 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

 Bei Hoch-, Tief-, Gerüstbauarbeiten sowie bei Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen oder Fördergeräten und bei der Annäherung mit sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln hat der Auftragnehmer die einzuhaltenden Abstände von unter Spannung stehenden Teilen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen abzuklären und den Auftraggeber hierüber zu informieren. Der Sicherheitsabstand bei unbekannter Spannungsgröße beträgt mindestens 5 Meter.

5.19.9.12 Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Schächten

Bei Arbeiten in engen Räumen, Behältern und Schächten sind eigenverantwortlich vom Auftragnehmer besondere Schutzmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Brandschutz und Personenrettung, zu treffen.

5.19.9.13 Feuerarbeiten, feuergefährliche Arbeiten, Staubarbeiten

Für Feuerarbeiten gilt die DGUV-Regel 100-500, Kapitel 2.26, *Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren* (zuvor BG Regel 500, 2.26).

Unter Feuerarbeiten fallen insbesondere folgende Arbeiten:

- Schweiß-, Brenn-, Löt-, Schneid-, Auftau- und Trennarbeiten,

- Arbeiten mit offenen Flammen,

- das Betreiben von Bitumenkochern,

- Schleifen und Farbspritzen außerhalb von hierfür geeigneten Werkstätten,

- Benutzen nicht explosionsgeschützter Apparate und Geräte, sowie von Funken erzeugenden Werkzeugen in explosionsgefährlichen Bereichen,

- Aufbringen von brennbaren Isolier- und Farbanstrichen,

- Durchführung von Fußbodenklebearbeiten, sofern der Kleber brennbare Lösungsmittel enthält,

- Reinigungsarbeiten mit leicht entzündlichen Lösungsmitteln.

Feuerarbeiten in der unmittelbaren Nähe gefährlicher Objekte durchzuführen, ist grundsätzlich untersagt. Soweit dies jedoch zwingend erforderlich ist, hat der Auftragnehmer geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, welche auch die Vorhaltung geeigneter Feuerlöschmittel in ausreichendem Umfang einschließen.

**Vor Arbeitsbeginn mit Feuerarbeiten hat der Auftragnehmer die als Anlage Nr. 7 beigefügte *Checkliste für feuergefährliche Arbeiten/Staubarbeiten* jeweils arbeitstäglich auszufüllen, zu unterzeichnen und dem Gebäudeverantwortlichen bzw. der Bauleitung zu übergeben.**

Bei Schweiß- und Schneidearbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, über Gitterrosten, an offenen Bühnen und dergleichen sind unter den Arbeitsstellen nicht brennbare Abdeckungen in erforderlichem Umfang anzubringen, die eine Gefährdung durch Funken und Schweißperlen sicher ausschließen. Nach Abschluss der Feuerarbeiten prüft der Auftragnehmer zu prüfen, ob durch möglichen Funkenflug evtl. Brandnester oder Schwelbrände entstanden sind und ergreift erforderlichenfalls entsprechende Gegenmaßnahmen. Beim Elektroschweißen ist auftragnehmerseits streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt und nicht an beliebige Bauteile angeschlossen werden darf. Am Arbeitsplatz dürfen leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in den Mengen vorgehalten werden, die für den Fortschritt der Arbeiten **mindestens erforderlich** sind. Eine Kennzeichnung der brandgefährdeten Bereiche sowie die Vorhaltung geeigneter Feuerlöscheinrichtungen sind notwendig. Soweit erforderlich, sind Rettungswege zu markieren und jederzeit freizuhalten.

Die Brandschutzordnung Teil A und B nach DIN 14096 ist sowohl bei Reparatur- und Bauunterhaltungsarbeiten wie auch bei Umbau- und zu beachten und einzuhalten.

Befinden sich Rauchmelder in unmittelbarer Nähe einer Arbeitsstelle an der Rauch- und Staubarbeiten erfolgen, sind diese, in Abstimmung mit dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten, vor Beginn der Arbeiten mit geeigneten Materialien abzudecken. Nach arbeitstäglichem Abschluss der Staub- und Raucharbeiten sind die Abdeckungen unverzüglich zu beseitigen. Die Checkliste nach Anlage Nr. 7 ist zu beachten. Führt die Nichtbeachtung zur Auslösung eines Fehlalarms, so werden die Kosten für einen hierdurch bedingten Einsatz der Feuerwehr dem Auftragnehmer als Verursacher in Rechnung gestellt, sofern er die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.19.9.14 Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen nach § 2 Nr. 30 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) wie z. B. Druck- und Druckgasbehälter, elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen etc. dürfen nur nach Absprache mit dem Auftraggeber eingerichtet und betrieben werden. Der Auftragnehmer hat Für die erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen sowie den sicheren Betrieb hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.

5.19.9.15 Strahlenschutz

Dichtheitsprüfungen dürfen grundsätzlich nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vorgenommen werden. Hiernach sind u. a. für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen Umgangs- und Transportgenehmigungen erforderlich. Will der Auftragnehmer Dichtheitsprüfungen durchführen, so ist dies dem Auftraggeber rechtzeitig in Textform anzuzeigen bzw. sind vorzulegen:

- Umgangs- und Transportgenehmigung,

- Anzahl, Menge, Art und Aktivität der radioaktiven Stoffe,

- Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten,

- Name des/der Strahlenschutzbeauftragten,

- Anmeldung der durchzuführenden Durchstrahlungsarbeiten bei der zuständigen Behörde und

- Nachweis der Fachkunde der ausführenden Personen.

Die Anmeldung der Dichtungsprüfungen bei der Überwachungsbehörde hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass dieser eine Überprüfung vor Beginn der Arbeiten bzw. eine Teilnahme daran möglich ist. Eine Lagerung von radioaktiven Stoffen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Dichtungsprüfungen sind möglichst während arbeitsfreier Zeiten durchzuführen. Im gekennzeichneten Sperr- und Kontrollbereich ist der Aufenthalt Unbefugter verboten. Die Bereiche sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass keine Unbefugten in den Sperr- und Kontrollbereich gelangen. Falls erforderlich, stellt der Auftragnehmer Personal zur Absperrung der Bereiche zur Verfügung.

5.19.9.16 Laserschutz

Bei Verwendung von Lasern der Klassen III b und IV ist die DGUV Vorschrift 11 - Laserstrahlen (vormals BGV B2) zu beachten und zu erfüllen. Während deren Einsatzzeit auf den Betriebsgeländen und in baulichen Anlagen des Auftraggebers muss ein Laserschutzbeauftragter anwesend sein und eine Absperrung und Kennzeichnung der Laser-Arbeitsbereiche erfolgen. Insbesondere sind beim Betrieb von Lasern der Klasse III b und IV im Rahmen der DGUV Vorschrift 11 folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass eine Bestrahlung von jeglichen Arbeitnehmern oberhalb der max. zulässigen Strahlung, auch reflektierte oder gestreute Laserstrahlung, sicher vermieden wird.

Ist dies aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich, hat der Auftragnehmer entsprechende persönliche Schutzausrüstung, abgestimmt auf den Laser, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Arbeitnehmer von anderen Auftragnehmern, die sich unabänderlich im Laser-Arbeitsbereich aufhalten müssen. Der Auftragnehmer bzw. sein Laser-Schutzbeauftragter hat die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung (siehe Ziffer 5.19.8.6) zu überwachen.

Alle im Laser-Arbeitsbereich tätigen Arbeitnehmer sind zuvor vom Auftragnehmer bzw. dessen Laser-Schutz-beauftragten über das zu beachtende Verhalten zu unterweisen. Auf Verlangen weißt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber entsprechend nach.

5.19.9.17 Blitzschutz

Ein wirksamer Blitzschutz ist nach der Errichtung baulicher Anlagen zu gewährleisten, wenn in der Umgebung vorhandene Bauten nach Fertigstellung überragt werden. Die Forderung ist in der Regel erfüllt, wenn die in der VDE 0185-305 beschriebenen technischen Maßnahmen vorhanden sind.

5.19.9.18 Rohrleitungen, Behälter

Der Auftragnehmer darf Rohrleitungen und Behälter nur mit vorheriger Erlaubnis des Auftraggebers öffnen bzw. in ihrer Lage verändern.

5.19.10 Gewässer- und Umweltschutz

Arbeiten in Gewässernähe sind vom Auftragnehmer dem 67-Grün- und Umweltamt der Landeshauptstadt Mainz als zuständige Untere Wasserbehörde anzuzeigen. Über die dort gemachten Vorgaben und Auflagen, die zu berücksichtigen sind, ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer zu informieren. Falls nicht besondere gesetzliche oder vertragliche Regelungen bzw. Genehmigungspflichten bestehen, sind darüber hinaus folgende Regelungen als vertragliche Mindestanforderungen vom Auftragnehmer zu beachten:

5.19.10.1 Umgang mit Abwässern

Die bei der Tätigkeit des Auftragnehmers anfallenden Abwässer sind in geeigneten, dichten und verschließbaren Behältnissen zu sammeln. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Abwässer grundsätzlich in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden und keinesfalls in das Erdreich oder die Regenwasserkanalisation gelangen. Sofern mineralölhaltige, lösemittelhaltige oder ähnliche verschmutzte Abwässer anfallen, ist die Entsorgung vom Auftragnehmer mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

5.19.10.2 Verwendung von Baustoffen, sonstigen Materialien und Sicherheitsdatenblättern

Baustoffe und sonstige Materialien sind entsprechend den geltenden Verarbeitungs- und Sicherheitsvorschriften zu verwenden. Auf der Baustelle sind die Sicherheitsdatenblätter und Verarbeitungsvorschriften während der Ausführung vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, vorzulegen.

Der Auftragnehmer darf keine Baustoffe oder sonstigen Materialien (wie z. B. Beschichtungen für Dächer/Fassaden) verwenden, bzw. diese nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen verwenden, die durch Witterungseinflüsse (z. B. Regen) in das Grundwasser oder ein Abwassersystem gelangen können, bevor sie ihre Endkonsistenz durch austrocknen/aushärten erreicht haben.

Eine Grundwasserentnahme ist grundsätzlich nicht erlaubt.

5.19.10.3 Bodenabläufe und Schachtdeckel, die sich im Arbeitsbereich des Auftragnehmers befinden, dürfen erst nach Absprache mit dem Auftraggeber mit Folie abgedeckt bzw. verschlossen werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass keine wassergefährdenden Stoffe in angrenzende unbefestigte Flächen eindringen (z. B. bei Niederschlag).

5.19.10.4 Für den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) zu beachten. Behälter zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen dürfen sich nur auf befestigtem, undurchlässigem Untergrund oder in Sicherheitswannen befinden. **Die Untere Wasserbehörde ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn wassergefährdende Stoffe (z. B. beim Umfüllvorgang) austreten und in das Erdreich gelangen.** Die Stoffe sind umgehend sachgerecht, mit entsprechenden Mitteln, aufzunehmen und auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen.

Behältnisse für Heizöl und sonstige wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur in Auffangwannen gestellt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Insbesondere ist ein Regenschutz vorzusehen. Die Zapfhähne und Ausläufe müssen sich innerhalb des Auffangbereichs der Wanne befinden und gegen unbefugten Zugriff gesichert sein.

Abfüll- und Umschlagplätze für Wasser gefährdenden Stoffe sind entsprechend den Vorgaben der AwSV zu befestigen. Bei mehrtägigem Einsatz von Wasser gefährdender Flüssigkeiten sind Bindemittel in ausreichender Menge am Einsatzort vorzuhalten.

Bei der Lagerung von mehr als 1.000 l wassergefährdender Flüssigkeiten ist die Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Mainz vom Auftragnehmer zu informieren und ggf. die notwendige Genehmigung einzuholen.

5.19.11 Behandlung von Abfällen

5.19.11.1 Andienungsverpflichtungen

Durch die *Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung)*regelt die Landeshauptstadt Mainz die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen innerhalb des Stadtgebietes. Auf die darin enthaltenen Regelungen zu Bau- Problem- und Sonderabfällen sowie deren Andienung wird hingewiesen. Ein diesbezüglich entsprechendes Verhalten ist vom Auftragnehmer geschuldet.

5.19.11.2 Abfallerzeuger / Beantragung von Entsorgungsnachweisen

Bei der Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) von Abbruchmassen, Bodenaushub oder sonstigen Materialien, deren Entstehen Auftragsgegenstand ist, tritt der Auftraggeber als Abfallerzeuger i. S. v. § 3 Abs. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auf, sofern die Menge der aus der baulichen Tätigkeit zu entsorgenden gefährlichen Abfallarten je Abfallart 20 t pro Jahr überschreitet. Der Auftraggeber ist als Abfallerzeuger somit verantwortlich für die notwendigen Entsorgungsnachweise (EN) und beantragt diese mit seiner Erzeuger-Nr. Dem Auftraggeber obliegt damit im Weiteren auch die zugehörige Verbleibkontrolle über das Begleitscheinverfahren und die zugehörige Registerpflicht.

Kleinmengen an gefährlichen Abfällen (< 20 t pro Jahr und Abfallart) sind über einen Sammelentsorgungsnachweis eines Beförderers zu entsorgen. Hier überträgt der Auftraggeber die volle Sachherrschaft über die erzeugten Bau- und Abbruchabfälle einschließlich der Verpflichtung zu der eigenverantwortlichen Entsorgung auf den Auftragnehmer.

Folglich wird dieser zum Besitzer der Abfälle i. S. v. § 3 Abs. 9 KrWG. Hierdurch werden dem Auftragnehmer als Abfallbesitzer die mit dem Abfallbesitz verbundenen Nachweis- und Registerpflichten für diese Abfallmengen übertragen. Daher ist auf den Entsorgungsnachweisen und zugehörigen Begleitscheinen der Auftraggeber als Abfallerzeuger mit seiner Abfallerzeugernummer anzugeben, sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-B) oder im Leistungsverzeichnis nichts Anderes geregelt ist. Auf den bei der Sammelentsorgung zu verwendenden Übernahmescheinen ist dagegen der Auftragnehmer mit seiner Abfallerzeugernummer als Abfallerzeuger einzutragen. Die Übernahmescheine sind entsprechend vom Auftragnehmer als Abfallerzeuger zu unterzeichnen.

Wird aufgrund von Menge und Art des Abfalls ggf. ein Entsorgungsnachweis benötigt, so ist dieser ausschließlich vom Auftraggeber zu unterzeichnen. Der Auftragnehmer ist als Erfüllungsgehilfe bei der Beantragung und Abwicklung behilflich. Fehlen bei Rechnungsstellung Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung (Begleit- oder Übernahmescheine sowie Wiegescheine) kann der Entsorgungsvorgang nicht vergütet werden. Für die Entsorgung von Materialien, die der Auftragnehmer selbst auf die Baustelle verbringt, ist der Auftragnehmer Abfallerzeuger und für die Entsorgung vollumfänglich selbst verantwortlich.

Der Auftragnehmer übernimmt für alle Materialien, die im Rahmen der an ihn beauftragten Tätigkeit anfallen und zu Abfällen werden, die Sachherrschaft über diese Abfälle. Der Auftragnehmer übernimmt somit die Rolle des Abfallbesitzers für diese Abfälle i. S. des § 3 Abs. 9 KrWG mit allen im Gesetz formulierten Pflichten.

5.19.11.3 Umgang mit Abfällen auf der Baustelle

Soweit nichts Anderes geregelt ist, sind für die Abfälle abschließbare Container vorzusehen, um zu verhindern, dass Dritte ihre Abfälle in den Containern unbefugt entsorgen. Alle anfallenden Abbruchmaterialien sind grundsätzlich nach den abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu trennen und getrennt zu entsorgen.

5.19.11.4 Vergütung

Sofern die Vergabe- bzw. Vertragsunterlagen keine anderslautende Regelung vorsehen, sind die Kosten für die Entsorgung/Verwertung aller Stoffe/Materialien, die bei der Erfüllung der Leistung anfallen, mit den Einheitspreisen des Angebotes abgegolten.

In Zusammenhang mit (Bau-)Abfällen umfasst der Begriff *Entsorgung* oder dessen Ableitungendie gesamte Aufbereitung, die Verpackung und den Transport der Abfälle in eine zugelassene Entsorgungseinrichtung einschließlich der Abfallklassifizierung und Abfallanalysen in notwendiger Anzahl, aller erforderlicher Genehmigungen, sämtlicher Gebühren und sonstige Aufwendungen, soweit in den Vergabe- bzw. Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.

5.19.12 Verhalten bei Auffinden von Kampfmitteln und Kontaminationen

Beim Auffinden - vor oder während der Ausführung der Leistungen - von Kampfmitteln (z. B. Sprengkörpern, Waffen, Munition) sowie beim Auffinden oder Entstehen von Schadstoffkontaminationen (z. B. Gase, Chemikalien, Öl, künstliche Ablagerungen, abgelagerte Flüssigkeiten) in Böden, Grundwasser, Fundamenten bzw. Bauwerkskörpern sind alle weiteren Arbeiten sofort zu unterbrechen.

Der Fundort bzw. Schadensbereich ist umgehend gegen einen Zutritt von Unbefugten abzusichern. Die zuständigen Behörden (insbesondere Polizei, Feuerwehr, Untere Wasserbehörde) unverzüglich telefonisch zu informieren.

Bis zum Eintreffen von Feuerwehr oder Polizei ist die Fundstelle zu sichern und jedwedes Betreten zu untersagen. Der Auftragnehmer ist gehalten, in diesen Fällen mit der angemessenen Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen.

Wird vom Auftragnehmer eine vorher nicht bekannte Kontamination des Bodens und / oder des Grundwassers bzw. vorhandene Altlasten erkannt, ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Mainz telefonisch zu informieren. Bei Nichterreichbarkeit sowie bei Gefahr im Verzug die Feuerwehr.

Die weiteren Maßnahmen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde bzw. der Feuerwehr festgelegt.

Das Auffinden von vorher nicht bekannten Kampfmitteln bzw. Schadstoffkontaminationen (auch bei Bauteilen) ist gleichzeitig auch unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen (Meldepflicht). Seine Entscheidungen zum weiteren Bauablauf sind abzuwarten.

5.19.13 Sonstige Regelungen / Unterrichtungsverpflichtung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mit der Durchführung des Auftrages befassten Mitarbeiter vor Tätigkeitsaufnahme über den Inhalt der o. g. Bestimmungen zu unterrichten und sicherzustellen, dass diese eingehalten werden. In Zusammenhang mit der Auftragserteilung erhält der Auftragnehmer die Kontaktdaten der für ihn zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers, die im Notfall zu informieren sind.

**6 Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B), Pauschalierung des Verzugsschadens (zu § 5 Abs. 4 VOB/B)**

Der Schadensersatz für Verzugsschaden nach § 5 Abs. 4 VOB/B wird

1. auf 2 v.H. der Nettoauftragssumme einschließlich aller Nachträge für die Verzögerung einer Zwischenfrist, bezogen auf den jeweiligen Bauabschnitt, sowie
2. auf 5 v. H. der Netto-Gesamtauftragssumme einschließlich aller Nachträge für die Verzögerung einer Endfrist

pauschaliert, es sei denn, dass ein geringerer Schaden vom Auftragnehmer nachgewiesen wird. Der pauschalierte Schadensersatz für die Verzögerung einer oder mehrerer Zwischenfristen wird auf den pauschalierten Schadensersatz für die Verzögerung der Endfrist angerechnet. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt maximal 5 v. H. der Netto-Gesamtauftragssumme einschließlich aller Nachträge des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist hierdurch nicht gehindert, einen höheren Schaden gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

**7 Behinderungen und Unterbrechung der Ausführung (zu § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 VOB/B)**

**7.1 Behinderungs- und Bedenkenanzeige**

7.1.1 Eine Behinderungsanzeige i. S. v. § 6 Abs. 1 VOB/B ist eine gesonderte, schriftliche Anzeige an den Auftraggeber. Ein bloßer Eintrag über eine eingetretene Behinderung im Bautagesbericht stellt keine Behinderungsanzeige dar. Soweit in die Baumaßnahme ein vom Auftraggeber beauftragter Architekt/Ingenieur involviert ist, ist diesem die Behinderungsanzeige parallel zuzuleiten. In der Anzeige ist vom Auftragnehmer der Grund der eingetretenen Behinderung ausführlich anzugeben.

Die vorgenannten Anforderungen gelten gleichermaßen für eine Bedenkenanzeige gem. § 4 Abs. 3 VOB/B. Hält der Auftragnehmer aufgrund der eingetretenen Behinderungen und Unterbrechung eine Ausführungsfristverlängerung für unumgänglich, so hat er hierauf in der Anzeige darauf besonders hinzuweisen.

7.1.2 Das Risiko der rechtzeitigen und umfassenden Anzeige sowie des Nachweises über den Zugang beim Auftraggeber trägt der Auftragnehmer. Er ist nicht zur Annahme berechtigt, dass durch Kommunikation mit dem beteiligten Architekten/Ingenieur dem Auftraggeber die Behinderung bekannt wird.

**7.2 Ausführungsfristenverlängerungen (zu § 6 Abs. 2 und Abs. 4 VOB/B)**

 Die Verlängerung der Ausführungsfristen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Beweislast, dass eine Fristverlängerung unabweisbar ist, trägt stets der Auftragnehmer.

**8. Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)**

Der Auftragnehmer hat die von ihm bereits ganz oder teilweise ausgeführten Leistungen sowie auch die noch nicht verbauten Stoffe und Bauteile, die Baustelleneinrichtung und Absteckungen stets vor Witterungseinflüssen (Schnee, Eis, Starkregen, Grundwasser, Wind zu schützen. Die jahreszeitentypische, vom Auftragnehmer nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B in sein Angebot einzukalkulierende Witterung stellt keinen objektiv unabwendbaren, nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand dar. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung von Modulbauten.

**9 Kündigung durch den Auftraggeber (zu § 8 VOB/B)**

**9.1 Kündigung aus wichtigem Grund**

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen und Personen gleich, die durch ihn beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden,

b) Gründe, die insbesondere nach § 6e EU-VOB/A bereits schon im Vergabeverfahren zum Ausschluss führen, erst nachträglich bekannt werden oder auftreten,

c) der Auftragnehmer unberechtigt ein Nachunternehmer oder ein Verleiher von Arbeitskräften (abweichend von §§ 4 Abs. 8 Nr. 1 und 8 Abs. 3 VOB/B) einsetzt, ohne zuvor eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb zu setzen,

d) der Auftragnehmer mindestens grob fahrlässig und erheblich seine Verpflichtung nach den §§ 3 - 6 des Landestariftreuegesetzes für Rheinland-Pfalz (LTTG) nicht erfüllt,

e) vom Auftragnehmer Sicherheitsvorschriften bzw. SiGe-Pläne in schuldhafter Weise grob verletzt oder eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit verursacht werden,

f) der Auftragnehmer einen Versicherungsschein nicht vorlegt bzw. er trotz Verlangens des Auftraggebers die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien nicht nachweist, nachdem der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen gesetzt hat und der Auftragnehmer seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb dieser Nachfrist nicht nachkommt oder

g) weitere Kündigungsgründe gemäß den Ziffern 5.5.1, 5.6.1 und 5.18.11 dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen vorliegen.

In den vorgenannten Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 VOB/B entsprechend.

**9.2 Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4 VOB/B); Sanktionsmöglichkeit**

Hat der Auftragnehmer aus Gründen der Vergabe nachweislich eine Abrede, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, so hat er eine Vertragsstrafein Höhe von 5 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Auftragssumme (netto) an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Sonstige vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche, insbesondere solche aus§ 8 Abs. 4 VOB/B, bleiben unberührt.

**10 Kündigung durch den Auftragnehmer (zu § 9 VOB/A)**

Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund oder unter den Voraussetzungen des § 9 VOB/B kündigen. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bleiben die Ansprüche des Auftraggebers aus den getroffenen Regelungen (wie z. B. Auskunftspflicht des Auftragnehmers, Herausgabeanspruch, Urheberrecht, Sicherheit, Schlussrechnung, Überzahlung, Erfüllungszeitpunkt, Skonto, Umsatzsteuer, Abtretungsverbot, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsmöglichkeit) unberührt.

Wird das Vertragsverhältnis durch den Auftragnehmer gelöst, besteht gegenüber dem Auftraggeber kein Anspruch auf Ersatz für entgangenen Gewinn, sofern der Auftraggeber den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat. Hat der Auftraggeber den Kündigungsgrund zu vertreten, wird der Schaden des Auftragnehmers auf 3 v. H. der Netto-Gesamtauftragssumme einschließlich aller Nachträge pauschaliert, es sei denn, der Auftraggeber weißt einen geringerer bzw. der Auftragnehmer weißt einen höheren Schaden nach.

**11 Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B)**

**11.1 Freistellungsanspruch des Auftraggebers**

11.1.1 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Nachteilen und Beeinträchtigungen frei, sofern er nach den allgemeinen Vorschriften im Innenverhältnis zum Auftraggeber den Schaden zu tragen hat. Bei einem Verstoß gegen seine Verkehrssicherungspflicht stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber ebenso von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer kann ein Mit- oder Alleinverschulden des Auftraggebers nur geltend machen, wenn der Schaden auf eine ausdrückliche, schriftlich erteilte Weisung des Auftraggebers zurückzuführen ist, die entgegen dem textlichen Vorschlag des Auftragnehmers erfolgte.

11.1.2 Werden Ansprüche der in Ziff. 11.1.1 bezeichneten Art von Dritten gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht, so hat dieser den Auftraggeber unverzüglich darüber schriftlich zu informieren. Dies gilt insbesondere für Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind. Ebenso bei Diebstahl und Sachbeschädigungen.

**11.2 Haftpflichtversicherung**

11.2.1 Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung bei einer EU- Haftpflichtversicherungsgesellschaft abzuschließen. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen, durch Vorlage der Versicherungspolice, nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall eines Versichererwechsels. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen textlichen Anzeige verpflichtet, soweit der Versicherungsschutz nicht mehr oder in veränderter Weise besteht. Der Auftraggeber kann jede weitere Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

11.2.2 Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, muss die Haftpflichtversicherung mindestens folgende Deckungssummen für die Vertragslaufzeit, einschließlich der Mangelbeseitigungs- bzw. Gewährleistungsfrist aufweisen:

- für Personenschäden (einschließlich unechter Vermögensschäden): 1.500.000,00 EURO,

- für Sachschäden (einschließlich unechter Vermögensschäden): 500.000,00 EURO.

11.2.3 Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in der geforderten Höhe auf jedes einzelne Mitglied erstrecken.

11.2.4 Auf die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziff. 9.1 f) wird hingewiesen.

**12 Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)**

12.1 Im Falle einer Verlängerung oder einvernehmlichen Neufestlegung von verbindlich in den Vergabe- bzw. Vertragsunterlagen festgelegten Ausführungs-/Vertragsfristen (Fixtermine), gilt die entsprechende Vertragsstrafenregelungfür die insoweit verlängerten oder neu vereinbarten verbindlichen Ausführungs-/Vertragsfristen (neue Fixtermine). Eine bereits verwirkte Vertragsstrafeentfällt nicht durch die Vereinbarung neuer verbindlicher Vertragsfristen. Die Vertragsstrafenregelungentfällt, wenn es zu einer grundlegenden Neuordnung der Terminplanung kommt, die ausschließlich der Auftraggeber zu vertreten hat.

Bei Überschreitung der verbindlich in den Vergabe- bzw. Vertragsunterlagen festgelegten Ausführungs-/ Vertragsfristen ist der Auftragnehmer ebenfalls zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Auftraggeber verpflichtet, sofern er die Fristenüberschreitung zu vertreten hat.

Die Vertragsstrafe beträgt

a) je Werktag der Überschreitung 0,2 v. H. der Nettoauftragssumme einschließlich aller Nachträge für die Verzögerung einer (Vertrags-)Zwischenfrist bezogen auf den jeweiligen Bauabschnitt,

b) je Werktag 0,2 v. H. der Nettoschlussrechnungssumme einschließlich aller Nachträge bei Überschreitung der Vertragsfrist für die Fertigstellung.

Im Falle einer Vertragsstrafe für die Verzögerung einer oder mehrerer (Vertrags-)Zwischenfristen wird diese auf eine Vertragsstrafe für die Überschreitung der Vertragsfrist für die Fertigstellung angerechnet. Hinsichtlich des Höchstbetrages der Vertragsstrafe gilt Ziffer 12.2.

Sofern der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer weitere Schadensersatzansprüche erhebt, werden gezahlte Vertragsstrafen hierauf angerechnet. Dies gilt gleichermaßen auch für einen pauschalierten Verzugsschaden nach Ziffer 6.

12.2 Sofern verschiedene Vertragsstrafen oder mehrere Verstöße gegen die gleiche Verpflichtung aufeinandertreffen, so gelten die genannten Höchstbeträge nicht jeder für sich. In diesem Fall beschränkt sich der Höchstbetrag, der vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer gefordert werden kann, auf 5 % der Nettoauftragssumme.

12.3 Vertragsstrafen können vom Auftraggeber bis zur Leistung der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

12.4 Weitere Regelungen zu Vertragsstrafenfinden sich unter den Ziffern 4.6.4; 5.17.2 und 3; 5.18.9 und 10 sowie 9.2.

**13 Abnahme (zu § 12 VOB/B)**

**13.1 Anzeige über die Fertigstellung der Leistung**

Zum Zwecke der Abnahme zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber und ggf. dem von diesem beauftragten externen Architekten/Ingenieuren. die Fertigstellung der Leistung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ziffer 7.1.2 gilt analog.

**13.2 Förmliche Abnahme**

13.2.1 Bei Überschreiten einer Netto-Abrechnungssumme von 5.000 Euro ist eine förmliche Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber erforderlich, für welche die nachfolgenden Regelungen gelten.

13.2.2 Einen gemeinsamen Termin zur förmlichen Abnahme der Leistungen legt der Auftraggeber in Absprache mit dem Aufragnehmer fest, welcher innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang der Anzeige über die Fertigstellung liegen muss.

Der Auftragnehmer wirkt bei der förmlichen Abnahme mit. Insbesondere stellt er hierzu die ggf. erforderlichen Arbeitskräfte, Hilfsmittel (z. B. Leitern) und Messgeräte unentgeltlich zur Verfügung.

13.2.3 Die in § 12 Abs. 5 VOB/B geregelte Fiktion der Abnahme findet keine Anwendung.

13.2.4 Teile der Leistungen kann der Auftraggeber vorzeitig (vor dem sich aus den Vergabe-/Vertragsunterlagen ergebenden Zeitpunkt), nach Fertigstellung in Benutzung nehmen. Eine vorzeitige Benutzung liegt nicht vor, wenn bereits in den Vergabe-/Vertragsunterlagen vorgesehen war, dass die Leistung oder Teile dieser bereits vor Abnahme in Gebrauch genommen werden können. In diesen Fällen bleibt die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Verkehrssicherung und Verkehrsregelung unberührt.

13.2.5 Die formelle Abnahme kann auch in Abwesenheit des Auftragnehmers erfolgen, wenn dieser zum vereinbarten Abnahmetermin nicht erscheint oder diesen im Anschluss wieder, mitunter auch kurzfristig abgesagt hat und die Vereinbarung eines Ausweichtermins innerhalb der unter Ziffer 13.2.2 genannten Frist nicht möglich ist. Das Ergebnis der Abnahme, insbesondere festgestellte Mängel, ist schriftlich festzuhalten und im Anschluss dem Auftragnehmer alsbald mitzuteilen.

13.2.6 Für Teilabnahmen gelten die obigen Regelungen entsprechend.

**13.3 Allgemeines zur technischen Zustandsfeststellung und zur Abnahme**

13.3.1 Die Feststellung des technischen Zustands der vertraglichen Leistung durch den vom Auftraggeber beauftragten externen Architekten, Ingenieur, Berater oder Gutachter stellt grundsätzlich keine rechtsgeschäftliche Abnahme im Sinne des § 12 VOB/B dar, da grundsätzlich nur Auftraggeber zur Vornahme der rechtsgeschäftlichen Abnahme berechtigt ist. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber hierzu ausnahmsweise den Externen schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer bevollmächtigt.

13.3.2 Bei der Abnahme sind Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchs-, Pflegeanweisungen und dergleichen ohne besondere Aufforderung oder Vereinbarung sowie ohne besondere Vergütung spätestens an den Auftraggeber zu übergeben.

13.3.3 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme wegen wesentlicher/erheblicher Mängel, so hat der Auftragnehmer im Anschluss an die Mängelbeseitigung die Abnahme erneut schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen.

**13.4 Ausschluss von konkludenten Abnahmen**

 Eine konkludente (stillschweigende) Abnahme ist ausgeschlossen, wenn

- eine förmliche Abnahme vertraglich vorgesehen ist,

- wegen Überschreitung des Bauzeitenplans bzw. der Baufristen das Objekt in Betrieb genommen werden muss. In diesen Fällen ist eine förmliche Abnahme durchzuführen,

- ein Fall des 13.2.4 vorliegt.

**14 Mängelansprüche/Gewährleistung (zu § 13 VOB/B)**

**14.1 Abweichende Regelungen gemäß § 13 VOB/B**

Sofern in Vergabe- oder Vertragsunterlagen nichts Anderes vereinbart ist, gelten die Regelung zu den Mängelansprüchen (Gewährleistung) des § 13 VOB/B.

**14.2 Gemeinsame Besichtigung vor Ablauf der Mängelbeseitigungs-/Gewährleistungsfrist**

14.2.1 Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine gemeinsame und für den Auftraggeber kostenfreie Besichtigung der Leistung stattfindet.

14.2.2 Ist im Vertrag keine Sicherheit vereinbart und liegt die Netto-Auftragssumme oberhalb von 50.000 Euro, so wird bereits schon vor Ablauf der Mängelbeseitigung-/Gewährleistungsfrist die Besichtigung verlangt. Der Auftraggeber bestimmt dabei den Besichtigungstermin nach billigem Ermessen.

**14.3 Mängelbeseitigung**

14.3.1 Nach einer Mängelrüge stimmt der Auftragnehmer unverzüglich Art und Zeit der Mängelbeseitigung mit dem Auftraggeber ab. Hierbei hat er auch die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigungsarbeiten anzugeben.

14.3.2 Die restlos erfolgte Mängelbeseitigung ist dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen

**14.4 Keine Vergütung für Überprüfung der Mangelrüge**

Mit der Vergütung des Auftrags ist auch eine auftragnehmerseitige Überprüfung von Mängelanzeigen des Auftraggebers abgegolten. Insofern wird, ohne dass dies gesondert schriftlich vereinbart ist, vom Auftraggeber weder eine Vergütung noch ein Aufwendungsersatz für die Überprüfung der Mängelanzeigen durch den Auftragnehmer (z. B. für Arbeitszeit, Fahrtkosten, Beauftragung von Gutachtern durch den Auftragnehmer, etc.) geleistet.

**15 Abrechnung (zu § 14 VOB/B)**

**15.1 Rechnungen (zu § 14 Abs. 1 VOB/B)**

15.1.1 Soweit die Vergabe-/Vertragsunterlagen keine abweichende Regelung enthalten, sind alle Rechnungen in einfacher Ausfertigung, nach Möglichkeit unter Angabe der entsprechenden Mittelbindungsnummer, digital einzureichen an: **digitale.rechnung@stadt.mainz.de**. Rechnungsadresse: Stadtverwaltung Mainz, Postfach 3825, 55028 Mainz.

Die als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnenden Rechnungen sind fortlaufend zu nummerieren, mit der entsprechenden Auftragsnummer des Auftraggebers zu versehen.

15.1.2 In den Rechnungen sind die Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzuführen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Ende der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

Erfolgt während der Erbringung der Leistungen eine Änderung des Umsatzsteuersatzes, so hat der Auftragnehmer für die von ihm vor der Änderung erbrachten Teilleistungen eine Teilschlussrechnung nach Teilabnahme zu erstellen, soweit diese Teilleistungen von den noch zu erbringenden Leistungen abgrenzbar sind. Auf eine solche Teilschlussrechnung wird dem Auftragnehmer eine entsprechende Teilschlusszahlung gewährt.

15.1.3 In den Rechnungen sind die Leistungen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses des Hauptauftrages mit ihren Ordnungszahlen aufzuführen. Leistungen aus Nachtragsverträgen sind in einem besonderen Abschnitt zu erfassen. Die Beschreibung der Leistungen kann hierbei abgekürzt wiedergegeben werden.

15.1.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherig bereits erhaltenen Leistungen, (Abschlags-)Zahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge mit dem jeweiligen gesonderten Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

15.1.5 Maße, die für die Abrechnung nötig sind, müssen aus Zeichnungen oder Handskizzen unmittelbar zu ersehen sein. Werden bewegte Erdmassen von einem amtlichen oder vereidigten Vermessungsingenieur aufgemessen, so sind die Ergebnisse für Auftraggeber und Auftragnehmer verbindlich.

15.1.6 Die Originale der Bautagesberichte, Stundenlohnnachweis, Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält stets der Auftraggeber, spätestens mit der Schlussrechnung. Die Durchschriften verbleiben beim Auftragnehmer.

Liegt dem Auftragsverhältnis eine Förderung der EU, des Bundes oder des Landes Rheinland-Pfalz zugrunde und ist diese Förderung in der Ausschreibung dem Auftragnehmer mitgeteilt worden, so kann der Auftraggeber den Zeitpunkt der Übergabe der Original-Abrechnungsunterlagen einseitig nach billigem Ermessen bestimmen.

15.1.7 Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis für die Abrechnung bzw. nicht als Abnahmehandlung.

**15.2 Preisnachlässe (zu §§ 14 und 16 VOB/B)**

Ist nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart, so wird ein als v. H. -Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen subtrahiert. Dies gilt gleichermaßen auch für Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

**16 Stundenlohnarbeiten (zu § 15 und § 2 Abs. 10 VOB/B)**

**16.1 Anzeige notwendiger Stundenlohnarbeiten**

Die Notwendigkeit von Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Ausführungsbeginn in Textform anzuzeigen und zu begründen.

**16.2 Anordnung von Stundenlohnarbeiten**

Mit der Ausführung der in den Vergabe-/Vertragsunterlagen vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach Anordnung des Auftraggebers in Textform zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird hierbei festgelegt. Die Anordnung von Stundenlohnarbeiten stellt kein Anerkenntnis für die Abrechnung nach Stundensätzen dar, insbesondere wenn eine Abrechnung durch eine Leistungsposition gegeben ist.

**16.3 Nachweis des Stundensatzes**

Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesem Einsicht in die Lohnlisten zu gewähren und, sofern keine Stundenverrechnungssätze vereinbart sind, die tarifliche Einstufung nachzuweisen.

**16.4 Bescheinigungen auf Stundenlohnnachweis**

Die Bescheinigung des Auftraggebers oder dessen Beauftragten auf dem Stundenlohnnachweis gilt nicht als Rechnungsanerkenntnis; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Stundenlohnnachweis, die nicht innerhalb von 6 Werktagen nach Eingang beim Auftraggeber an den Auftragnehmer zurückgegeben wurden, gelten abweichend von § 15 Abs. 3 VOB/B nicht als anerkannt.

Der Gebäudezuständige (z. B. Hausmeister) bestätigt nur die Anwesenheit der Mitarbeiter des Auftragnehmers und nicht die Richtigkeit oder Vollständigkeit von deren Leistungen. Die sachliche und rechnerische Feststellung bzw. Richtigkeit obliegt allein der auftraggebenden Stelle.

**16.5 Vergütung von Stundenlohnarbeiten**

Die Vergütung bei Stundenlohnarbeiten richtet sich nicht nach der Qualifikation des Ausführenden, sondern allein nach der Tätigkeit.

**16.6 Stundenlohnnachweis**

16.6.1 Erfolgte Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer grundsätzlich über Stundenlohnnachweis in zweifacher Ausfertigung (Original und Doppel) arbeitstäglich, spätestens aber wöchentlich einzureichen. Der Auftraggeber kann im Einzelfall eine arbeitstägliche Übergabe verlangen. Die Stundenlohnnachweise müssen die Angaben des als Anlage Nr. 1 beigefügten Musters enthalten. Eine Ausfertigung der Stundenlohnnachweis erhält der Auftragnehmer nach Prüfung zurück.

16.6.2 Ankunft und Fortgang der Mitarbeiter sowie Art der ausgeführten Arbeiten sind vom Gebäudezuständigen (z. B. Hausmeister) oder Bauleiter zu quittieren. Die dritte Ausfertigung des Stundenlohnnachweises verbleibt beim Quittierenden. Dessen Unterschrift stellt kein Anerkenntnis des Stundenaufwandes dar.

Die Stundenlohnnachweise sind arbeitstäglich unbescheinigt vorab per Fax unmittelbar an den Auftraggeber zu versenden, wenn während der Ausführung der Arbeiten kein Gebäudezuständiger bzw. keine Bauleitung vor Ort anwesend ist, der die Bescheinigung vornehmen kann.

16.6.3 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnnachweisen aufgegliedert werden. Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind hierfür keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

**17 Zahlung (zu § 16 VOB/B)**

**17.1 Abschlagszahlungen (zu § 16 Abs. 1 VOB/B)**

17.1.1 Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen gewährt für Stoffe und Bauteile, die auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind, sowie für Bauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt sind; sie werden in Höhe des jeweilig ermittelten (anteiligen) Vertragswerts der Stoffe und Bauteile gewährt.

17.1.2 Die Abschlagszahlungen erfolgen aufgrund von prüfbaren Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen und mangelfreien Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages gewährt. Die Höhe einer Abschlagzahlung darf dabei 10 v. H. der Nettoauftragssumme nicht unterschreiten.

17.1.3 Hierzu hat der Auftragnehmer Aufstellungen einzureichen, aus der Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile hervorgehen.

17.1.4 Sofern Pauschalpreise als Vergütung für Baustelleneinrichtung und/oder Baustellenräumung vereinbart sind, werden bei Abschlagszahlungen nur die dem Stand dieser Leistungen entsprechenden Teilbeträge berücksichtigt.

17.1.5 Für Abschlagszahlungen ist stets eine Bürgschaft nach dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Muster gemäß Anlage 4 über den gesamten Auszahlungsbetrag zu leisten.

17.1.6 Mit der Prüfung einer Abschlagsrechnung durch den Auftraggeber ist weder eine Anerkennung der dort aufgeführten Massen noch der Preise und insbesondere der vertragsgemäßen Leistung verbunden. Die Prüfung der Massen und Preise erfolgt allein mit der Schlussrechnung.

17.1.7 Nicht vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen erfolgen nicht ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Vertragsänderung. Auf die Vereinbarung einer Vorauszahlungsabrede besteht auftragnehmerseits kein Anspruch. Sollte ausnahmsweise, unter Abwägung aller Umstände und unter der Berücksichtigung der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung eine Vorauszahlungsvereinbarung schriftlich vereinbart wird, so sind Vorauszahlungen mit 9 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern nicht eine der Verzinsung entsprechende angemessene Preisermäßigung vereinbart wird. Zusätzlich ist eine Abschlagszahlungs- bzw. Vorauszahlungsbürgschaft nach Anlage 4 vor der Zahlung dem Auftraggeber zu übergeben. Diese Bürgschaft sichert die Vorauszahlung einschließlich der o. g. Zinsen bis zur Tilgung der Vorauszahlung und der entstandenen Zinsen durch Anrechnung auf fällige Zahlungen.

**17.2 Schlusszahlung (zu § 16 Abs. 3 VOB/B)**

17.2.1 Ist eine Prüfung der Schlussabrechnung mangels Prüfbarkeit nicht möglich, beginnt die Frist für die Schlusszahlung erst mit Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung, sofern dies dem Auftragnehmer in Textform innerhalb der Prüffristen der VOB/B mitgeteilt wird.

Liegen der Schlussrechnung prüfungsfähigen Unterlagen, insbesondere Stundenverrechnungsnachweise, quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise, ganz oder teilweise nicht bei, kann der Auftraggeber die Zahlung bis zur Nachreichung dieser verweigern. Diesbezügliche Zahlungsverzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Eine Rechnung kann auch dann als insgesamt nicht prüffähig zurückgewiesen werden, wenn zwar einzelne Leistungspositionen unstreitig sind, sich aus der Gesamtabrechnung des Vertrages aber nicht eine Gesamtsumme von unbestrittenen Einzelpositionen ergibt, die ein unstreitiges Guthaben begründen.

17.2.2 Werden nach erfolgten Zahlungen, insbesondere nach der Schlusszahlung, vom Auftraggeber erfolgte Überzahlungen festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den überzahlten Betrag innerhalb eines Monats ab Aufforderung zurückzuzahlen. Leistet er innerhalb eines Monats nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sich der Auftragnehmer ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen.

17.2.3 Beruht die Feststellung der Überzahlung auf einer Prüfung des 14-Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz oder eines anderen Rechnungsprüfungsorgans (z. B. des Landesrechnungshofs), kann die Rückzahlung nicht unter Berufung darauf verweigert werden, dass eine ungerechtfertigte Bereicherung nicht vorliege.

17.2.4 Im Fall des 17.2.3 verjährt der Rückforderungsanspruch des Auftraggebers erst vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Überzahlung geleistet worden ist. Liegt dem Auftragsverhältnis eine Förderung durch die EU, den Bund oder das Land Rheinland-Pfalz zugrunde und ist dies dem Auftragnehmer bekannt gemacht worden, so verjährt der Rückforderungsanspruch erst 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Überzahlung geleistet worden ist.

17.2.5 Teilschlussrechnungen werden wie Schlussrechnungen behandelt.

**17.3 Zahlungsweise (zu § 16 Abs. 5 VOB/B)**

17.3.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro auf ein vom Auftraggeber benanntes Konto geleistet. Bei Arbeitsgemeinschaften erfolgen Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Vertragsdurchführung bevollmächtigten Vertreter oder entsprechend dessen schriftlicher Weisung. Dies gilt auch nach deren Auflösung.

17.3.2 Falls der Auftragnehmer ein von ihm eingeräumtes Skonto nicht ausdrücklich an andere Zahlungsbedingungen knüpft, wird das Skonto von jedem Abschlagsrechnungs- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die Zahlungsfristen eingehalten wurden. Die Fristen beginnen mit dem Eingang der prüfbaren Rechnungen bei der auftraggebenden Organisationseinheit. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn ein Nachlass bei Einhaltung eines Zahlungsplanes gewährt wird.

17.3.3 Auch nachträglich kann vom Auftraggeber noch ein Skonto geltend gemacht werden, falls die Voraussetzungen für die Vornahme eines Skontos zum Zeitpunkt der erfolgten Zahlung vorlagen und damit eine fristgemäße Zahlung erfolgt war.

**17.4 Abtretung einer Forderung**

17.4.1 Der Auftragnehmer darf Forderungen gegenüber dem Auftraggeber stets nur mit dessen vorheriger Zustimmung an einen Dritten abtreten. Abtretungen, die ohne die erforderliche Zustimmung erfolgten, sind unwirksam.

Der Auftraggeber wird seine Zustimmung zur Abtretung nur dann verweigern, wenn im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Auftragnehmers an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

17.4.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst, wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der Auftrag gebenden Stelle und des Auftrages gemäß dem Formblatt des Auftraggebers (Anlage 5) schriftlich angezeigt worden ist und wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt (Anlage 6) mit folgendem Inhalt abgegeben hat:

„Ich erkenne an, dass

- die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,

- mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,

- die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,

- eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktrage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

17.4.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

**17.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

17.5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen -auch aus anderen Rechtsverhältnissen der Landeshauptstadt Mainz mit dem Auftragnehmer- aufzurechnen und Zurückbehaltungsrechte auch aus anderen Rechtsverhältnissen der Landeshauptstadt Mainz mit dem Auftragnehmer auszuüben.

17.5.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, das Recht des Auftragnehmers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Insbesondere kann die Herausgabe der zur Erfüllung des Vertrages für den Auftraggeber gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen, Pläne etc. nicht verweigert werden.

17.5.3 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch den Auftraggeber nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

**18 Sicherheitsleistungen (zu § 17 VOB/B)**

**18.1 Sicherheitsleistungen**

Sicherheitsleistungen werden grundsätzlich erst gefordert, wenn der Auftragswert eine Netto-Auftragssumme von 250.000 Euro erreicht oder überschreitet. Der Auftraggeber kann verlangen, dass für Nachträge gesonderte Sicherheiten (z.B. weitere Bürgschaften) vor der Auszahlung gestellt werden.

**18.2 Sicherheit für Vertragserfüllung**

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag (einschließlich etwaiger Leistungsänderungen oder Nachträge), insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche bis zur Abnahme, Vertragsstrafen und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der gegebenenfalls gezogenen Zinsen und der Verpflichtung, eine Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten.

**18.3 Sicherheit für Mängelansprüche**

Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung wegen nach der Abnahme in Erscheinung tretender Mängel einschließlich Schadensersatz sowie der Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen erfolgter aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des Auftragnehmers und die Erstattung von Überzahlungen einschließlich gegebenenfalls gezogener Zinsen.

**18.4 Sicherheit bei Baustoffen, Bauteilen oder Vorauszahlungen**

18.4.1 Der Auftraggeber kann im Falle von

a) angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffen oder Bauteilen,

b) eigens für die Leistung angefertigten oder bereitgestellten Stoffen oder Bauteilen sowie

c) Vorauszahlungen bis zur Tilgung der Vorauszahlungen durch Anrechnung auf fällige Zahlungen

eine Sicherheit in Form einer Vorauszahlungs-/Abschlagszahlungsbürgschaft gemäß Anlage Nr. 4 fordern.

18.4.2 Der Auftragnehmer kann die Rückgabe von Urkunden über Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaften erst verlangen, wenn die Stoffe und Bauteile, für welche die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut/verbaut wurden bzw. die erfolgten Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet wurden.

**18.5 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft**

Sofern vom Auftraggeber eine Sicherheit gefordert wird, ist diese durch den Auftragnehmer in Form einer Bürgschaft zu leisten. Dies gilt sowohl für die Vertragserfüllung als auch für die Gewährleistung bei Mängelansprüchen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber als vereinbart.

**18.6 Zeitpunkt, Höhe und Rückgabe der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft**

18.6.1 Vertragserfüllungssicherheit

 Die Bürgschaft zur Vertragserfüllung ist durch Urkunde gemäß Anlage Nr. 2 ist innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu stellen. Die Höhe der Bürgschaft beträgt 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich Umsatzsteuer). Wird die Bürgschaft nicht fristgerecht geleistet, berechtigt dies den Auftraggeber zur Kürzung von Abschlagzahlungen an den Auftragnehmer um bis zu 10 v. H., bis die Summe der Sicherheitsleistung erreicht ist.

18.6.2 Gewährleistungssicherheit

Nach erfolgter Abnahme, Prüfung der Schlussrechnung, Beseitigung aller bei Abnahme festgestellter Mängel und Erstattung von evtl. erfolgten Überzahlungen gibt der Auftraggeber die Vertragserfüllungsbürgschaft an den Auftragnehmer zurück, sobald dieser dem Auftraggeber eine Urkunde über Mangelbürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) gemäß Anlage Nr. 3 in Höhe von 3 % der geprüften (Teil-)Schlussrechnungssumme erhalten hat.

**18.7 Teilschlussrechnungen**

Werden vom Auftragnehmer Teilschlussrechnungen gestellt werden, sind die gestellten Sicherheiten für die Vertragserfüllung entsprechend anteilig zu reduzieren.

**18.8 Bürgschaftsmuster**

18.8.1 Für die Leistung von Sicherheiten durch Bürgschaft sind die als Anlage Nr. 2, 3, und 4 dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen beigefügten Formularmuster des Auftraggebers zu verwenden. Voraussetzung für eine Bürgschaftsstellung ist, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder

- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

18.8.2 Die Bürgschaftsurkunden enthalten dabei u. a. folgende Erklärung des Bürgen:

„Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht. Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde Die Voraussetzungen der Rückgabe sind dem Bürgen bekannt und ergeben sich aus der dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zugrundeliegenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.“

**18.9 Sicherheitsleistung bei Nachträgen, Rückgabe der Gewährleistungssicherheit**

18.9.1 Eine durch Bürgschaft geleistet Sicherheit ist bei der jeweiligen Erhöhung der Auftragssumme um mehr als 10 v. H. (z. B. aufgrund von Nachträge, Mengenmehrungen u. ä.) durch den Auftragnehmer entsprechend zu ergänzen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der Anzahl der Nachträge; vielmehr ist allein die Abweichung von der Auftragssumme entscheidend. Soweit erforderlich, ist eine neue Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

18.9.2 Die Rückgabe der Urkunde über die Mängelansprüche-Bürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) wird auf Anforderung des Auftragnehmers zurückgegeben, wenn die maßgeblichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen, berechtigten Ansprüche vollumfänglich erfüllt sind.

18.9.3 Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere geeignete Sicherheit ersetzen.

**19 Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B)**

**19.1 Vorgesetzte Stelle nach § 18 Abs. 2 VOB/B**

Die vorgesetzte Stelle nach § 18 Abs. 2 VOB/B ist im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben der Landeshauptstadt Mainz die jeweilige Amts- bzw. Werkleitung der als Auftraggeber fungierenden Organisationseinheit (Amt, Eigenbetrieb), welche die Funktion weiter delegieren kann.

**19.2 Gerichtsstand, Erfüllungsort**

Gerichtstand und Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Mainz

**20 Sonstiges**

**20.1 Ausschluss von Auftragnehmern von weiteren Bauvergabeverfahren**

Das Verhalten des Auftragnehmers während der Abwicklung des Vertragsverhältnisses kann sich auf zukünftige Bauvergabeverfahren der Landeshauptstadt Mainz sowie deren stadtnahen Gesellschaften vergaberechtliche auswirken.

20.1.1 Im Rahmen der vergaberechtlichen Eignungsprüfung i. S. v. § 16 b VOB/A bzw. § 16b EU VOB/A kann das Bestehen der erforderlichen Eignung in Abrede gestellt werden, wenn der Auftragnehmer insbesondere

a) Nachunternehmer ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers beschäftigt hat,

b) auf einer Baustelle des Auftraggebers Arbeitnehmer eingesetzt hat,

- für die keine Sozialversicherungsabgaben abgeführt wurden,

- die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer ggf. nach §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch III erforderlichen Genehmigung sind,

- bei denen es sich um Leiharbeiter handelt, die unter Verstoß gegen § 1 b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes tätig sind,

c) bei der Erklärung über Korruptionsverfehlungen und Preisabsprachen sowie zur illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften unzutreffende Angaben gemacht hat,

d) sich bei der Ausführung eines Auftrages für die Landeshauptstadt Mainz als unzuverlässig erwiesen hat, weil er seine Leistung trotz Nachfristsetzung nicht termingerecht erbracht oder Mängel trotz Fristsetzung nicht vollumfänglich beseitigt bzw. eine vergleichbar schwere Vertragsverletzung gegenüber dem Auftraggeber begangen hat,

e) eine Abrede über eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung getroffen oder Mitarbeiter bzw. Beauftragte der Landeshauptstadt Mainz oder eines anderen öffentlichen Auftraggebers bestochen oder ihnen sonst in rechtswidriger Weise einen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat bzw. es versuchte,

f) wegen eines der in § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwArbG) genannten Tatbestände zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von mindestens 2.500,00 € belegt worden ist.

20.1.2 Ferner kann der Auftragnehmer von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden, wenn ein von ihm beauftragter Nachunternehmer wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat der vorgenannten Art rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße belegt worden ist und der Auftragnehmer es schuldhaft unterlassen hat, die Rechtsverstöße des Nachunternehmers zu verhindern.

20.1.3 In den genannten Fällen können die Bewerber bis zu 3 Jahren nach Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes von einer Auftragsvergabe ausgeschlossen bzw. mangels vergaberechtlicher Eignung bei einer Auftragsvergabe nicht berücksichtigt werden. In schwerwiegenden Fällen ist ein Ausschluss von bis zu 5 Jahren möglich.

20.1.4 Im Falle von Bauausschreibungen nach dem 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ergeben sich aus § 123 GWB zwingende Ausschlussgründe. sowie aus § 124 GWB fakultative Ausschlussgründe aus.

20.1.5 Nach § 124 GWB kann der Auftragnehmer insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

a) er eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Sanktion geführt hat,

b) er nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

c) sein Unternehmen oder eine Person, die für das Unternehmen verantwortlich handelt im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,

d) hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Vereinbarungen mit Dritten getroffen wurden, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

20.1.6 Liegen fakultative Ausschlussgründe vor, können Unternehmen bis zu drei Jahren ab dem betreffenden Ereignis ausgeschlossen werden. Bei Vorliegen von zwingenden Ausschlussgründen gemäß § 123 GWB ist ein Ausschluss von bis zu fünf Jahren möglich.

**20.2. Anmeldung einer Betriebsstätte**

Unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer

1. seinen Firmensitz **nicht** in der Landeshauptstadt Mainz hat und
2. die beauftragten Bauausführungen voraussichtlich einen Zeitraum von **mehr als 6 Monaten** (unabhängig vom Kalenderjahr) in Anspruch nehmen werden,

ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet dies unverzüglich anzuzeigen bei der

**Landeshauptstadt Mainz**

**20-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport**

**-Steuerverwaltung-**

**Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1**

**55116 Mainz**

unter Angabe des für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamtes sowie dessen Steuernummer.

Eine Bestätigung über die erfolgte Anzeige ist dem Auftraggeber unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsschluss vorzulegen.

**20.3 Steuerabzug bei Bauleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b Einkommensteuergesetz) unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

**20.4 Zusatz für ausländische Auftragnehmer**

Hat der Auftragnehmer seinen Firmensitz im Ausland, gilt hiermit die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des internationalen Privatrechts als vereinbart.

Bei Auslegung des Vertrages gilt der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut im Zweifel vorrangig. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

**21 Information gemäß Art. 13 DSGVO**

Die Landeshauptstadt Mainz als Auftraggeber und als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet zum Zwecke der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Auftragnehmers auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Zur Vertragsabwicklung werden insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kontodaten und Vertragsdaten gespeichert. Diese Daten wurden teilweise beim Auftragnehmer erhoben, teilweise bei Dritten (z.B. Handelsregister, Schuldnerregister, Versicherung, Sachverständige). Soweit erforderlich werden die Daten zur Vertragsabwicklung an öffentliche Stellen weitergeleitet. Die Daten werden für den Zeitraum gespeichert, den gesetzliche Verjährungsregeln und Aufbewahrungsfristen erfordern.

|  |  |
| --- | --- |
| **Stundenlohnnachweis**lfd. Nr. \_\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(ist arbeitstäglich ausfüllen und bescheinigen lassen, spätestens wöchentlich einzureichen) | **Anlage Nr. 1** |

Vom Auftragnehmer auszufüllen:

|  |  |
| --- | --- |
| Firma: | Baustelle/Einsatzort: |
| Auftragsnummer: | Auftragsdatum: |
| Für den Auftrag zuständige Organisationseinheit:[ ]  16-Kommunale Datenzentrale[ ]  69-Gebäuedewirtschaft Mainz[ ]  70-Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz[ ]  Wirtschaftsbetrieb Mainz | [ ]  51-Amt für Jugend- und Familie[ ]  61-Stadtplanungsamt[ ]  67-Grün- und Umweltamt[ ]  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Art- und Umfang der ausgeführten Arbeiten, Angaben zur Arbeitsstelle/Einsatzort (bitte genau beschreiben). | Arbeitskraft (Vor- und Zuname)M = Meister F = FacharbeiterH = Helfer A = Auszubildender | Uhrzeit | Stundenaufwand(ohne Pausen) |
| Ankunft | Fort-gang |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

Die vorgenannten Angaben zur Uhrzeit (Ankunft und Fortgang) werden hiermit bescheinigt.

Mainz, den

 (Datum) (Unterschrift des Gebäudezuständigen/Bauleiter)

|  |  |
| --- | --- |
| Materialverbrauch: | Menge: |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Aufgestellt am(Auftragnehmer) | Sachlich und rechnerisch geprüft am(Architekt/Ingenieur/Sachverständiger) | Geprüft am:(Auftraggeber) |

Original (weiß) für den Auftraggeber | 1. Durschlag (gelb) für den Auftragnehmer | 2. Durschlag (rot) für den Gebäudezuständigen/Bauleiter

 **Anlage Nr. 2**

**Bürgschaftsurkunde** (Vertragserfüllungsbürgschaft)

Der Auftragnehmer

|  |
| --- |
| Name und Sitz |

und

der Auftraggeber

|  |
| --- |
|  |
| letztlich vertreten durch |

haben folgenden Vertrag geschlossen:

|  |  |
| --- | --- |
| Nr. des Auftragsschreibens/Vertrages | Datum: |
| Bezeichnung der Leistung: |

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

|  |
| --- |
| Name und Anschrift: |

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

|  |
| --- |
| EURO |

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Unterschrift(en) Bürge |

 **Anlage Nr. 3**

**Bürgschaftsurkunde** (Mängelansprüchebürgschaft)

Der Auftragnehmer

|  |
| --- |
| Name und Sitz |

und

der Auftraggeber

|  |
| --- |
|  |
| letztlich vertreten durch |

haben folgenden Vertrag geschlossen:

|  |  |
| --- | --- |
| Nr. des Auftragsschreibens/Vertrages | Datum: |
| Bezeichnung der Leistung: |

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

|  |
| --- |
| Name und Anschrift: |

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

|  |
| --- |
| EURO |

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Unterschrift(en) Bürge |

 **Anlage Nr. 4**

**Bürgschaftsurkunde** (Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft)

Der Auftragnehmer

|  |
| --- |
| Name und Sitz |

und

der Auftraggeber

|  |
| --- |
|  |
| letztlich vertreten durch |

haben folgenden Vertrag geschlossen:

|  |  |
| --- | --- |
| Nr. des Auftragsschreibens/Vertrages | Datum: |
| Bezeichnung der Leistung: |

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für

[ ]  eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bis zu deren Einbau

[ ]  eine Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zu deren Einbau

[ ]  eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen

zu stellen. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

|  |
| --- |
| Name und Anschrift: |

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

|  |
| --- |
| EURO |

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Unterschrift(en) Bürge |

**Anlage Nr. 5**

(Abtretungsanzeige des Auftragnehmer)

|  |  |
| --- | --- |
| Absender (Auftragnehmer): | Datum: |
| Auftragsnummer |
| Auftrag vom: |
| Auftraggeber: |

An

(Name und Anschrift des Auftraggebers)

**Anzeige einer Abtretung an** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (neuer Gläubiger)

|  |  |
| --- | --- |
| Baumaßnahme: | Leistung: |

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich/zeigen wir an, dass ich/wir

[ ]  alle noch bestehenden Forderungen aus dem o. a. Vertrag einschließlich aller etwaiger Nachträge

[ ]  eine Teilforderung in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro

am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (neuer Gläubiger)

abgetreten habe/haben.

Die Zahlungen bitte ich/bitten wir auf folgendes Konto zu überweisen:

|  |
| --- |
| Name des Geldinstitutes |
| IBAN: | BIC: |

Mit freundlichen Grüßen

**Anlage Nr. 6**

(Abtretungsanzeige des neuen Gläubiger)

|  |  |
| --- | --- |
| Absender (neuer Gläubiger): | Datum: |
| Auftragsnummer |
| Auftrag vom: |
| Auftraggeber: |

An

(Name und Anschrift des Auftraggebers)

**Anzeige der Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |
| --- | --- |
| Baumaßnahme: | Leistung: |

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich/zeigen wir an, dass ausweislich der anliegenden Abtretungserklärung ich/wir

[ ]  alle noch bestehenden Forderungen aus dem o. a. Vertrag einschließlich aller etwaiger Nachträge

[ ]  eine Teilforderung in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro

am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (neuer Gläubiger)

abgetreten wurde(n). Ich erkenne an, dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann, dass mir gem. § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren, dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 404 BGB zulässig ist und dass eine durch den Auftragnehmer vorgenommene eventuelle weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist. Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Unterschrift(en) |

Die Zahlungen bitte ich/bitten wir auf folgendes Konto zu überweisen:

|  |  |
| --- | --- |
| Name des Geldinstitutes: | Verwendungszweck: |
| IBAN: | BIC: |

Mit freundlichen Grüßen

**Anlage Nr. 7**

**Checkliste für feuergefährliche Arbeiten/Staubarbeiten**

**Vor Beginn der täglichen Arbeiten** ist diese Checkliste ausgefüllt und unterzeichnet auszuhändigen an den Gebäudeverantwortlichen (z. B. Hausmeister) bzw. die Bauleitung.

Befinden sich Rauchmelder in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle, so sind diese vor Arbeitsaufnahme mit geeignetem Material abzudecken.

|  |  |
| --- | --- |
| Ausführende Firma: | Auftragsnummer: |
| Vor- und Nachname des verantwortlichen Firmenmitarbeiters: | Vor- und Nachname des Sicherungspostens **während** der Arbeiten: |
| Art der **beauftragten** feuergefährlichen Arbeiten: |
| Arbeitsort/-stelle: |
| Datum und Uhrzeit: | Unterschrift des verantwortlichen Firmenmitarbeiters |

**Nach Beendigung der täglichen Arbeiten**

ist diese Checkliste zu vervollständigen und abschließend erneut zu unterzeichnen. Die Checkliste verbleibt im Original beim Gebäudeverantwortlichen bzw. der Bauleitung.

|  |
| --- |
| Art der **durchgeführten** feuergefährlichen Arbeiten: |
| Arbeitsort/-stelle: |
| Vor- und Nachname des Sicherungspostens **nach Beendigung** der Arbeiten: | Kontrollzeit nach Beendigung der Arbeiten |
| Bei den Nachfolgende Rauchmelder (Nummer) wurde die vor Arbeitsbeginn erfolgte Schutzabdeckung nach Arbeitsende wieder entfernt abgedeckt: |
| Datum und Uhrzeit: | Unterschrift des verantwortlichen Firmenmitarbeiters |